

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

##### **A. Problem und Ziel**

Kommunalwahlgesetz (KWG) und Landeswahlgesetz (LWG) enthalten in weiten Teilen inhaltlich parallele Regelungen, die der ordnungsgemäßen Vorbereitung staatlicher Wahlen dienen. Deren Zusammenführung in ein einheitliches Wahlgesetz des Landes ist sowohl von Vorteil für die Anwenderpraxis als auch ein spürbarer Beitrag zur Deregulierung.

KWG wie auch LWG zeigen systematische Schwächen, die durch eine Neustrukturierung der Vorschriften behoben werden können. Die Anwendbarkeit des Wahlrechts wird damit deutlich verbessert. Auch konnten Erfahrungen aus früheren Kommunalwahlen genutzt werden, einige Regelungen im KWG konkreter zu fassen.

##### **B. Lösung**

Durch eine Zusammenfassung des LWG mit dem KWG und dem Wahlprüfungsgesetz wird ein Wahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschaffen, das alle landesrechtlich zu regelnden Wahlen gemeinsam und umfassend behandelt. Der derzeitige Regelungsumfang von insgesamt etwa 150 Paragraphen in den drei genannten Gesetzen wird damit halbiert.

Ergänzend werden die Kommunalwahlordnung und die Landeswahlordnung (Verordnungen des Innenministeriums) zusammengeführt und unter einer neuen Systematik gestrafft, sodass auch hier ein deutlicher Normenabbau zu verzeichnen sein wird. Die neue Wahlordnung soll unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes erlassen werden.

Insgesamt handelt es sich nicht nur um punktuelle inhaltliche Änderungen und eine systematische Modernisierung des Wahlrechts, sondern auch um ein gewichtiges Deregulierungsvorhaben.

Gleichzeitig wird die Übergangsregelung des Landesbeamtengesetzes für den Eintritt kommunaler Wahlbeamter in den Ruhestand angepasst, indem mit Artikel 3 des Gesetzentwurfes auch für derzeitige Amtsinhaber die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Amtszeit bis zum Ende ihrer Wahlzeit fortsetzen zu können, wenn sie dies beantragen.

### **C. Alternativen**

Punktuelle Einfügung der erforderlichen inhaltlichen Änderungen in die bestehenden Gesetze ohne Zusammenfassung und Deregulierung des Wahlrechts.

### **D. Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

#### 2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand für die Durchführung der im Gesetzentwurf geregelten Wahlen wird durch die Neufassung des Wahlrechts - allerdings in nicht bezifferbarer Höhe - vermindert, da die wahlrechtlichen Regelungen besser strukturiert und die Vorbereitung der Wahlen an verschiedenen Stellen vereinfacht werden.

#### 3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Artikel 1 § 49 Absatz 5 des Gesetzentwurfs wirkt sich gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Die Verpflichtung, Blindenvereinen die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmtzettelschablonen verursachten notwendigen Ausgaben zu erstatten, war bisher nur für die Landtagswahlen geregelt. Diese Pflicht wird auf den Bereich der Kommunalwahlen ausgedehnt. Dies wird vom Städte- und Gemeindetag begrüßt. Zur Vereinfachung hat er aber vorgeschlagen, statt der Anwendung der Konnexitätsregeln eine unmittelbare Erstattung der den Blindenvereinen entstehenden Kosten durch das Land vorzusehen. Wegen des zu erwartenden geringen finanziellen Aufwandes in diesem Bereich soll dieser Vorschlag angesichts sonst werthöherer Verwaltungsaufwendungen aufgegriffen werden (Artikel 1 § 49 Absatz 5 des Gesetzentwurfs).

**F. Sonstige Kosten**

(z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

**G. Bürokratiekosten**

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 23. Juni 2010

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22.06.2010 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.  
Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Neuordnung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern**  
**(Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)**

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **Teil 1**

##### **Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung
- § 3 Wahltag
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 6 Wählbarkeit

##### **Abschnitt 2**

##### **Wahlorganisation**

- § 7 Wahlorgane
- § 8 Wahlbehörden
- § 9 Wahlleitung
- § 10 Wahlausschüsse
- § 11 Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 12 Ehrenamt
- § 13 Daten der Wahlvorstände

**Abschnitt 3**  
**Vorbereitung der Wahl**

- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen
- § 16 Inhalt von Wahlvorschlägen
- § 17 Vertrauenspersonen
- § 18 Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge
- § 19 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 20 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 22 Stimmzettel
- § 23 Ausübung des Wahlrechts
- § 24 Wählerverzeichnis
- § 25 Wahlschein
- § 26 Briefwahl

**Abschnitt 4**  
**Wahlhandlung, Wahlergebnis**

- § 27 Öffentlichkeit der Wahl
- § 28 Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
- § 29 Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung des Wahlheimnisses
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 31 Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 32 Ungültige Stimmen
- § 33 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 34 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung

**Abschnitt 5**  
**Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen**

- § 35 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 36 Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren
- § 37 Wahlprüfungsausschuss des Landtages
- § 38 Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag
- § 39 Kommunaler Wahlprüfungsausschuss
- § 40 Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung
- § 41 Folgen der Feststellung
- § 42 Gerichtliche Entscheidung
- § 43 Neufeststellung des Wahlergebnisses
- § 44 Wahlen in besonderen Fällen
- § 45 Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen
- § 46 Nachrücken
- § 47 Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe

**Abschnitt 6**  
**Statistik, Kosten, Fristen und Termine**

- § 48 Allgemeine Wahlstatistik
- § 49 Wahlkosten
- § 50 Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen
- § 51 Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen
- § 52 Fristen und Termine

**Teil 2**  
**Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht**

- § 53 Grundsätze der Landtagswahl
- § 54 Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen
- § 55 Wahlvorschläge zu Landtagswahlen, Beteiligungsanzeige
- § 56 Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen
- § 57 Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen
- § 58 Wahl nach Landeslisten
- § 59 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

**Teil 3**  
**Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht**

- § 60 Wahlgrundsätze und Größe von Gemeindevertretung und Kreistag
- § 61 Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen
- § 62 Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen
- § 63 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen  
in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich
- § 64 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten  
mit mehreren Wahlbereichen
- § 65 Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung oder Kreistag
- § 66 Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin  
oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat
- § 67 Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen
- § 68 Feststellung des Wahlergebnisses einer Bürgermeister- oder Landratswahl
- § 69 Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
oder der Landrätin oder des Landrates

**Teil 4**  
**Schlussbestimmungen**

- § 70 Ordnungswidrigkeiten
- § 71 Durchführungsbestimmungen
- § 72 Übergangsregelung
- § 73 Außerkrafttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3

Anlage zu § 54 Absatz 2

**Teil 1****Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht****Abschnitt 1****Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Wahl des Landtages und für alle Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der Kreistage, der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte) im Land Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 2****Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung**

- (1) Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlperiode der Gemeindevertretungen und der Kreistage beginnt mit dem Wahltag.
- (3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

**§ 3****Wahltag**

- (1) Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Der Tag der Landtagswahl und der Tag landesweiter Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Kreistage) wird durch die Landesregierung festgelegt.
- (3) Der Tag der Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung und der Tag der Wahl von Landrätinnen oder Landräten durch den Kreistag festgelegt. Die Wahl darf frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
- (4) Mit der Festlegung des Wahltages für die Wahl ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und Landrätinnen oder Landräte wird gleichzeitig über den Termin einer möglichen Stichwahl entschieden. Diese findet zwei Wochen später statt.
- (5) Soweit die Gemeindevertretung oder der Kreistag (kommunale Vertretung) einen Wahltag festzulegen hat, kann die Rechtsaufsichtsbehörde bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den zeitlichen Vorgaben dieses Gesetzes für die Festlegung des Wahltages bestimmen.



#### **§ 4 Wahlrecht**

(1) Wahlberechtigt zu Landtagswahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer mehrere Wohnungen hat, übt das Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.

(3) Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) Bei Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Tag des Einzugs in die Wohnung oder der Begründung des Aufenthalts in die Frist einzubeziehen.

(5) Werden in den letzten 37 Tagen vor der Wahl Gebietsteile einer Gemeinde oder eines Landkreises in eine oder mehrere andere Gemeinden oder Landkreise eingegliedert, so ist bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde oder dem eingegliederten Landkreis anzurechnen.

#### **§ 5 Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. eine Person, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

## **§ 6 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht § 66 weitergehende Voraussetzungen enthält.

(2) Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

## **Abschnitt 2 Wahlorganisation**

### **§ 7 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. für das Land die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und der Landeswahlausschuss,
2. für die Landkreise die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Kreiswahlleitung) und der Kreiswahlausschuss,
3. für die Gemeinden die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter (Gemeindegewahlleitung) und der Gemeindegewahlausschuss und
4. für jeden Wahlbezirk die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für jeden Wahlkreis zur Landtagswahl werden die Wahlorgane des Landkreises oder der kreisfreien Stadt tätig, in deren Grenzen der Wahlkreis oder sein größter Teil liegt.

(2) Alle Wahlorgane, Mitglieder von Wahlorganen und deren Stellvertretungen (Mitglieder der Wahlorganisation) sind überparteilich und unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied der Wahlorganisation sein. Sind Mitglieder der Wahlorganisation mit ihrem Einverständnis als Bewerberin oder Bewerber oder als Vertrauensperson benannt worden, tritt mit dem Zeitpunkt der Benennung der Verlust der Stellung als Mitglied der Wahlorganisation ein. Das Amt ist unverzüglich neu zu besetzen.

(4) Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

## **§ 8 Wahlbehörden**

(1) Wahlbehörden werden bei jeder Wahlleitung als Landeswahlbehörde, Kreiswahlbehörde oder Gemeindewahlbehörde eingerichtet. Sie unterstützen die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Für alle Wahlen ist die Gemeindewahlbehörde für die Vorbereitung und Durchführung in der Gemeinde zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Landeswahlbehörde wird von der Landesregierung bestimmt. Kreiswahlbehörden sind die Landräte. Gemeindewahlbehörden sind für die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteher und für die übrigen Gemeinden die Bürgermeister.

## **§ 9 Wahlleitung**

(1) Die Wahlleitung trägt im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Landeswahlleitung und ihre Stellvertretung werden von der Landesregierung bestellt. Ihre Namen werden vom Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen werden von den Vertretungen gewählt. Ihre Namen werden von den Kommunen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Alle Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt.

## **§ 10 Wahlausschüsse**

(1) Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien im Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder. Diese Anzahl wird vom Landtag oder von der Vertretung festgelegt. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Wahlleitung vor landesweiten Kommunalwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft der Wahlleiter die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.

(2) Die Namen der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretung werden von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Diese oder dieser ist befugt, Personen, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(4) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses.

### **§ 11**

#### **Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand**

(1) In den Gemeinden wird für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, die die Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Fehlende weitere Mitglieder sind am Wahltag von der oder dem Vorsitzenden durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.

(3) Der Wahlvorstand wird öffentlich tätig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### **§ 12**

#### **Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

(3) Bedienstete der Behörden und Einrichtungen des Landes, des Landkreises, der Gemeinde und des Amtes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz oder ihren Dienstsitz im Wahlgebiet haben, sind abweichend von Absatz 1 nicht ehrenamtlich tätig, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Wahlorganisation zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich gehört. Die Bediensteten sind auch dann, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchenden Gemeindewahlbehörde wohnen, berechtigt und auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörde verpflichtet, als Mitglied der Wahlorganisation tätig zu werden. Satz 2 gilt nicht, wenn sie in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 die Übernahme der Tätigkeit ablehnen können.

(4) Wer zu einem Wahltag von mehreren Wahlbehörden als Mitglied der Wahlorganisation herangezogen wird, kann über den Ort seiner Heranziehung entscheiden.

### **§ 13**

#### **Daten der Wahlvorstände**

(1) Auf Ersuchen der Gemeindewahlbehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen verpflichtet, Name, Vorname und Anschrift ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu übermitteln. Die ersuchte Stelle hat ihre Bediensteten über die Datenübermittlung zu unterrichten.

(2) Die Gemeindewahlbehörde ist befugt, für künftige Wahlen die Daten der Mitglieder der Wahlvorstände zu speichern. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale verarbeitet werden:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Fernsprechnummern,
5. Geburtsdatum,
6. bisherige Mitwirkung und ausgeübte Funktion.

Die Betroffenen haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen.

### **Abschnitt 3**

#### **Vorbereitung der Wahl**

### **§ 14**

#### **Wahlbekanntmachung**

Die Wahlleitung fordert nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

## **§ 15** **Aufstellung von Wahlvorschlägen**

(1) Soweit in § 55 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

(2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Absatz 1 Satz 3 nichts anderes bestimmt.

(3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung

1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 16** **Inhalt von Wahlvorschlägen**

(1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.

(2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§17) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

(4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

(5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 beachtet worden sind und dass sie nach Absatz 7 unterzeichnungsbefugt sind.

(6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 weitergehende Anforderungen vorsieht.

(8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

(9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

## **§ 17**

### **Vertrauenspersonen**

(1) Soweit § 19 Absatz 3 nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauenspersonen (§ 16 Absatz 2) jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(2) Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.

(3) Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Absatz 7 oder der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 55 Absatz 5 an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

**§ 18****Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge**

(1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, soweit nicht § 55 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 1 Satz 2 etwas anderes bestimmt. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 19 Absatz 3).

(2) Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn er

1. die nach § 16 Absatz 7 und § 55 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften trägt und
2. den Wahlvorschlagsträger und die Person der benannten Bewerberinnen oder Bewerber eindeutig bezeichnet und
3. bei Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift nach § 16 Absatz 5 und die Zustimmung nach § 16 Absatz 3 sowie etwa nach § 16 Absatz 4 erforderliche eidesstattliche Versicherungen enthält.

Soweit Unterlagen nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl eingereicht werden, ist die Wahlleitung nicht zur Prüfung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 20 Absatz 1) können Mängel nicht mehr behoben werden.

**§ 19****Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

(1) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Wenn eine Person, die durch eine Partei oder Wählergruppe benannt wurde, nach Ablauf der Einreichungsfrist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann sie auch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags durch eine andere Person ersetzt werden, wobei § 55 Absatz 5 Satz 2 keine Anwendung findet. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(3) Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 2 keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers. Diese Erklärungen sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag nach § 55 Absatz 5 kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.



(4) Wenn eine Person, die nach § 15 Absatz 4 ordnungsgemäß gewählt wurde, nach dem 83. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 20) stirbt oder die Wählbarkeit verliert oder von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 15 Absatz 4) dazu ermächtigten Organ der Partei oder Wählergruppe gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muss. § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

## **§ 20** **Zulassung von Wahlvorschlägen**

(1) Der zuständige Wahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und die Personen, die sich bei Bürgermeister- oder Landratswahlen bewerben, sind einzuladen und erhalten vor der Entscheidung des Wahlausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Prüfungspflicht des Wahlausschusses erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden.

(3) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne von mehreren Personen, so sind diese aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag dann noch mehr Personen als zulässig, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zu streichen.

(4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 5 hin.

(5) Weist ein Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann jede Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages und die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung bis zum 45. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr Beschwerde erheben. Die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung kann auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben. Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Gemeindegewahlausschusses ist an die Kreiswahlleitung zu richten und wird vom Kreiswahlausschuss entschieden. Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Gemeindegewahlausschusses einer kreisfreien Stadt oder eines Kreiswahlausschusses ist an die Landeswahlleitung zu richten und wird vom Landeswahlausschuss entschieden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Beschwerdeentscheidung muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl ergehen.

**§ 21**  
**Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Dabei macht sie auch Erklärungen nach § 16 Absatz 8 und nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bekannt. Soweit hierzu nach § 66 Absatz 1 Satz 3 eine Begründung angegeben wurde, wird auch diese veröffentlicht.

**§ 22**  
**Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis oder Wahlbereich unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt.

(2) Die Bewerbungen oder Listen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für eine der an der letzten Wahl gleicher Art im Wahlgebiet beteiligten Parteien auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei dieser Wahl im Landesdurchschnitt erreichten Stimmenzahl,
2. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Partei und Wählergruppe,
3. Einzelbewerbungen in alphabetischer Reihenfolge des Namens.

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge bei Landtagswahlen richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen zunächst der Parteien und dann der Einzelbewerbungen an.

**§ 23**  
**Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen können alle Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Eine Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

(3) Eine Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis oder Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt worden ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

## **§ 24 Wählerverzeichnis**

(1) Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten. Bei Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird an Stelle der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(3) Alle Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(4) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können spätestens am 16. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe gestellt werden. Stützen sich Anträge auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so haben die Antragstellenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde hat ihre Entscheidung spätestens am neunten Tag vor der Wahl den Antragstellenden und im Fall des Absatzes 3 Satz 2 der anderen Person unter Hinweis auf die Sätze 4 und 5 zuzustellen. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann die oder der Antragstellende und gegen eine Änderung der Eintragung zu ihrer Person kann die andere Person spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beschwerde an den Gemeindewahlausschuss einlegen. Der Gemeindewahlausschuss entscheidet spätestens am dritten Tag vor der Wahl.

(5) Die Gemeindewahlbehörde gibt spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, wann die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Antragstellung auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gegeben ist.

## **§ 25 Wahlschein**

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

1. aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
2. wenn sie an der Briefwahl teilnehmen oder
3. wenn sie zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises oder Wahlbereiches aufsuchen wollen.

(2) Ein Wahlschein kann nur versagt werden, wenn die oder der Antragstellende im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt ist. Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Stützt sich der Einspruch auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so hat die oder der Einspruchsführende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Gegen eine Zurückweisung des Einspruchs kann die oder der Einspruchsführende Beschwerde an die Kreiswahlleitung einlegen. Die Kreiswahlleitung entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

#### **§ 26 Briefwahl**

(1) Wenn eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragt, erhält sie die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Wahlschein. § 29 Absatz 3 ist entsprechend anwendbar. Sie ist selbst dafür verantwortlich, dass das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe gewahrt bleibt.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder, im Falle des § 29 Absatz 3, die Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Die wählende Person übersendet oder überbringt der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle den Wahlbrief so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht.

(4) Die mit Briefwahl abgegebenen Stimmen werden nicht dadurch ungültig, dass die wählende Person vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder ihr Wahlrecht nach § 5 verliert.

#### **Abschnitt 4 Wahlhandlung, Wahlergebnis**

#### **§ 27 Öffentlichkeit der Wahl**

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Wird eine wahlberechtigte Person aus dem Wahlraum verwiesen, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, so ist ihr möglichst noch Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

**§ 28****Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung,  
unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Befragung von Wahlberechtigten im Wahlraum zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach ihrer Stimmabgabe sind vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

**§ 29****Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung des Wahlheimnisses**

(1) Alle Wahlberechtigten, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein erhalten haben, können in einem Wahlraum mit einem Stimmzettel persönlich ihre Stimmen abgeben. Es ist sicherzustellen, dass sie ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind zur Wahrung des Wahlheimnisses Wahlurnen zu verwenden.

(2) Mit dem Stimmzettel wird gewählt, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wie die wählende Person sich entschieden hat. Sie faltet den Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne.

(3) Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**§ 30****Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk fest, wie viele Stimmen

1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und
2. auf jeden Wahlvorschlag

entfallen sind.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben haben. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung und Berichtigung.

**§ 31**  
**Zurückweisung von Wahlbriefen**

Zur Briefwahl ist jeder Wahlbrief zuzulassen,

1. der rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem so viele gültige und vollständig ausgefüllte Wahlscheine beiliegen, wie Stimmzettelumschläge enthalten sind,
3. bei dem kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
4. bei dem wenigstens entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Wahlbriefe, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

**§ 32**  
**Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar oder für einen anderen Wahlkreis oder Wahlbereich gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr Kennzeichnungen enthält, als die wählende Person Stimmen hat,
4. zu einer oder mehreren Stimmen den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
5. zu einer oder mehreren Stimmen einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind alle Stimmen ungültig.

(2) Bei der Briefwahl sind außerdem alle Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder der Stimmzettelumschlag offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht, jedoch eine Zurückweisung gemäß § 31 nicht erfolgt ist.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als einer, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ungültige Stimmen. Bei leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen gelten alle Stimmen als ungültig.

**§ 33****Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,  
Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der jeweils zuständige Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbereich oder jeden Wahlkreis und gemäß der §§ 57, 58, 63, 64 oder 68 für das Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen

1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und
2. auf jeden Wahlvorschlag

entfallen sind und wer damit gewählt ist.

(2) Bei Kommunalwahlen stellt der Wahlausschuss weiterhin für jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlags. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge.

(3) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis nach der Beschlussfassung des Wahlausschusses noch in der Sitzung bekannt.

(4) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten unverzüglich schriftlich und weist sie auf die Regelung des § 34 hin.

**§ 34****Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung**

Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 33 Absatz 4), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des Landtages oder der Vertretung. Der Erwerb der Mitgliedschaft tritt nicht ein, wenn die Gewählten binnen dieser Woche gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als unbeachtlich. Eine Erklärung nach Satz 2 kann nicht widerrufen werden.

**Abschnitt 5**  
**Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen****§ 35**  
**Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

**§ 36**  
**Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren**

(1) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Landtagswahlen der Landtag nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Bei allen Kommunalwahlen entscheidet die Vertretung. Sie kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen. Eine kommunale Vertretung kann bereits vor ihrer Konstituierung einen Wahlprüfungsausschuss wählen oder über Einsprüche entscheiden.

(2) Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren sind

1. die Person, die den Einspruch eingelegt hat,
2. die Person, deren Wahl geprüft wird,
3. die Vertrauenspersonen der in Nummer 2 Genannten,
4. bei einem Einspruch gegen die Landtagswahl zusätzlich
  - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landtages,
  - b) das Innenministerium,
  - c) die Landeswahlleitung,
  - d) eine Vertretungsperson der Fraktion der oder des Abgeordneten, deren oder dessen Wahl geprüft wird.

Alle Beteiligten sind zu den Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses zu laden. Sie haben vor der Sitzung das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und in der Sitzung das Antragsrecht.



(3) Von der Beratung über das Ergebnis der Prüfung und von der Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren sind die Beteiligten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ausgeschlossen. Wenn in einem Verfahren aus dem gleichen Grund die Wahl von so vielen Personen zu prüfen ist, wie erforderlich wären, um eine Fraktion zu bilden, gilt im Landtag Satz 1 nicht. Bei Kommunalwahlen tritt in diesem Fall die Rechtsaufsichtsbehörde an die Stelle der Vertretung.

### **§ 37**

#### **Wahlprüfungsausschuss des Landtages**

(1) Wahlprüfungsausschuss des Landtages ist der Rechtsausschuss. Der Ausschuss prüft, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt soweit auf, dass der Landtag über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin Beschluss fassen kann.

(2) Der Ausschuss ist berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen. Bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten (§ 36 Absatz 2) eine Woche vorher zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, Fragen stellen zu lassen und Vorhalte zu machen. § 65 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss prüft den Einspruch in öffentlicher Sitzung. Über das Ergebnis seiner Prüfung berät er in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn alle Beteiligten nach § 36 Absatz 2 auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins verzichten. Ferner kann er durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn er feststellt, dass der Einspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. An der Beschlussfassung dürfen nur diejenigen Mitglieder oder deren Stellvertretung mitwirken, die an der dem Beschluss zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

### **§ 38**

#### **Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag**

Der Wahlprüfungsausschuss leitet das Ergebnis seiner Prüfung als Antrag dem Landtag zu. Lehnt der Landtag den Antrag ab, so gilt der Einspruch als an den Wahlprüfungsausschuss zurückverwiesen. Dabei kann der Landtag dem Wahlprüfungsausschuss die Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aufgeben. Nach erneuter mündlicher Verhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss dem Landtag einen neuen Antrag vorzulegen. Dieser Antrag kann nur durch Annahme eines anderen Antrages über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl und die sich aus einer Ungültigkeit ergebenden Folgerungen abgelehnt werden.

**§ 39****Kommunaler Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der kommunale Wahlprüfungsausschuss prüft, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt soweit auf, dass die Vertretung über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin Beschluss fassen kann.
- (2) Die Wahlleitung legt dem Wahlprüfungsausschuss zu jedem Einspruch die vorhandenen Unterlagen und eine Stellungnahme vor.
- (3) Für den kommunalen Wahlprüfungsausschuss ist § 37 Absatz 3 und 4 entsprechend anwendbar.

**§ 40****Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung**

- (1) War eine gewählte Person nicht wählbar oder hätte sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, ist die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und ihr Ausscheiden zu beschließen. Bei der Ungültigkeit einer Bürgermeister- oder Landratswahl ist statt des Ausscheidens die Wiederholung der Wahl zu beschließen; Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.
- (2) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist festzustellen, dass die Wahl zu wiederholen ist. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, ist diese Feststellung nur für diese Wahlbezirke und wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke eines Wahlkreises oder Wahlbereichs erstrecken, ist sie für diesen Wahlkreis oder Wahlbereich zu treffen. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf die Zulassung von Wahlvorschlägen beziehen, ist gleichzeitig festzustellen, ob die betroffenen Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl zugelassen sind.
- (3) Haben an einer Stichwahl nicht die beiden in § 67 Absatz 2 bezeichneten Personen teilgenommen, ist die Ungültigkeit der Stichwahl festzustellen; die Stichwahl ist zu wiederholen.
- (4) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Liegt keiner der unter Absatz 1 bis 4 genannten Fälle vor, so ist der Einspruch zurückzuweisen.
- (6) Die Kosten der Wahlprüfung trägt die Körperschaft, in der gewählt wurde. Die Beteiligten (§ 36 Absatz 2) haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

#### **§ 41 Folgen der Feststellung**

(1) Eine Feststellung nach § 40 Absatz 1 bis 4 hat erst dann Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Person, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(2) Amts- oder Mitwirkungshandlungen der betroffenen Person, die vor der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl vorgenommen worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt. Wahlen des Landtages oder der kommunalen Vertretung in der konstituierenden Sitzung sind auf Verlangen eines Mitgliedes zu wiederholen, wenn das Ergebnis der Wahlprüfung Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann; für alle anderen Beschlüsse gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der Landtag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder entscheiden, dass die betroffene Person bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung nicht an der Arbeit des Landtages teilnehmen darf. Das Landesverfassungsgericht kann auf Antrag der oder des Betroffenen diesen Beschluss durch einstweilige Anordnung aufheben oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des Landtages eine Anordnung nach Satz 1 treffen.

(4) Wird eine Wahl im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt, bleiben die Mitglieder des Landtages oder der kommunalen Vertretung bis zur Wiederholungswahl im Amt. Gleiches gilt für Wahlkreisabgeordnete, wenn eine Landtagswahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt wird.

#### **§ 42 Gerichtliche Entscheidung**

(1) Die Wahlprüfungsentscheidung nach § 40 ist der Person, die den Einspruch erhoben hat, und der Person, deren Wahl für ungültig erklärt ist, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Bei Kommunalwahlen ist sie zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen.

(2) Für die Anfechtung einer Wahlprüfungsentscheidung des Landtages gelten die Vorschriften des Landesverfassungsgerichtsgesetzes.

(3) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung einer kommunalen Vertretung steht allen Beteiligten nach Absatz 1 binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

**§ 43****Neufeststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Ist die Entscheidung nach § 40 Absatz 5 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat der Landtag oder die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 40 zu treffen.
- (2) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 33) ganz oder teilweise rechtskräftig aufgehoben worden, so hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich neu festzustellen.
- (3) Die Anfechtung der Entscheidung nach Absatz 1 oder der Feststellung nach Absatz 2 ist nur insoweit zulässig, als die Feststellung von der rechtskräftigen Aufhebungsentscheidung abweicht.

**§ 44****Wahlen in besonderen Fällen**

- (1) Wenn eine Wahl nach § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 zu wiederholen ist, findet eine Wiederholungswahl statt, bei der vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren aufgrund derselben Wahlvorschläge gewählt wird.
- (2) Wenn die Wahl in einem Wahlbereich ausfällt, weil dort keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen wurden, findet in dem betroffenen Gebiet eine Nachwahl statt. Wenn die Wahl in einem Wahlgebiet, Wahlkreis, Wahlbereich oder Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, gilt in dem betroffenen Gebiet gleiches, wobei in diesem Fall kein neues Wahlvorschlagsverfahren durchgeführt wird. Wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, dessentwegen die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, sagt die Landeswahlleitung, für eine Kommune die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, die Wahl in dem betroffenen Gebiet ab. Für die Nachwahl ordnet die in Satz 2 bezeichnete Stelle an, welche Teile des Wahlverfahrens wegen ihrer Mangelhaftigkeit zu erneuern sind.
- (3) Wenn ein Mitglied des Landtages nach § 46 Absatz 1 ausscheidet und nach § 46 Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen ist, findet in dem Wahlkreis eine Neuwahl statt, bei der die Wahlberechtigten nur eine Erststimme (§ 53) haben. Die betroffene Partei kann einen neuen Wahlvorschlag einreichen. § 45 Absatz 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Wenn die Wahl zu einer kommunalen Vertretung ausfällt, weil in einem Wahlgebiet nach dem Zulassungsverfahren aufgrund der Anzahl der eingereichten oder zugelassenen Wahlvorschläge feststeht, dass mehr als ein Drittel der zu besetzenden Mandate unbesetzt bleibt, findet eine Nachwahl statt.
- (5) Wenn bei der Wahl einer kommunalen Vertretung so wenige Personen gewählt werden oder so viele Gewählte die Wahl nicht annehmen oder während der Wahlperiode so viele Mitglieder der Vertretung aus der Vertretung ausscheiden, dass mehr als ein Drittel der Mandate nach § 60 unbesetzt sind, findet eine Ergänzungswahl statt, bei der nur die unbesetzten Mandate neu besetzt werden.

(6) Wenn eine kommunale Vertretung durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst wird, findet eine Neuwahl statt.

(7) Wenn aus Anlass der Auflösung oder Neubildung von Gemeinden und einzelner oder aller Landkreise oder der Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung eine Wahl erforderlich wird, findet eine Ergänzungs- oder Neuwahl statt. Der Wahltag kann im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden.

(8) Wenn bei einer Landtagswahl eine Wahlkreisbewerberin oder ein Wahlkreisbewerber oder bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl eine zugelassene Person zwischen der Zulassung des Wahlvorschlages und dem Wahltag stirbt oder nach § 6 Absatz 2 ihre Wählbarkeit verliert, sagt die Wahlleitung die Wahl ab. Es findet eine Nachwahl statt, auf die Absatz 3 Satz 2 Anwendung findet.

(9) Wenn bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl die gewählte Person die Wahl nicht annimmt, findet eine Neuwahl statt. Wenn die bei dieser Neuwahl gewählte Person die Wahl nicht annimmt, wählt die Vertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Landrätin oder den Landrat. § 67 Absatz 4 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(10) Wenn eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister oder eine Landrätin oder ein Landrat vorzeitig aus dem Amt scheidet, findet eine Neuwahl statt. Eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister wird für den Rest der Wahlperiode gewählt.

#### **§ 45**

##### **Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen**

(1) Die Wahlleitung stellt die Notwendigkeit einer Wahl nach § 44 fest, soweit in § 44 Absatz 2 nichts anderes geregelt ist. Diese Feststellung ist entbehrlich in den Fällen des § 44 Absatz 1 und 6.

(2) Der Tag einer Wahl nach § 44 wird für den Landtag von der Landeswahlleitung und für eine Kommune von der Vertretung bestimmt. Ist eine Wahl landesweit ungültig oder unter Anwendung nichtiger gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt worden, bestimmt die Landesregierung den Tag der Wiederholungs- oder Nachwahl. Die Wahlleitung macht den Wahltag öffentlich bekannt.

(3) Eine Wahl nach § 44 muss, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, spätestens vier Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit dieser Wahl stattfinden. Konnte die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, muss die Nachwahl spätestens einen Monat nach dem Wegfall der Hinderungsgründe stattfinden. Eine Bürgermeister- oder Landratswahl muss spätestens fünf Monate nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt stattfinden.

(4) Soweit in § 44 nichts anderes geregelt ist, findet eine Wahl nach § 44 mit neuen Wahlvorschlägen statt. Wenn seit der Wahl noch nicht mehr als drei Monate vergangen sind, gelten dieselben Wählerverzeichnisse und die Wahlberechtigung bestimmt sich nach dem ursprünglichen Wahltag. Sind seit der Wahl mehr als sechs Monate vergangen, so wird das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.

(5) Findet eine Wahl nach § 44 nur in einem Teil des Wahlgebiets statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet neu festgestellt und die Verteilung der Sitze, soweit erforderlich, berichtigt.

(6) Wird die Wahl einer kommunalen Vertretung nach § 44 im gesamten Wahlgebiet durchgeführt, so beginnt die Wahlperiode der neuen Vertretung mit dem Tag dieser Wahl und endet mit der nächsten Wahl. Findet diese Wahl der Vertretung innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode. Sind nur einzelne Vertreter neu zu wählen, unterbleibt die Wahl, wenn sie in dem in Satz 2 genannten Zeitraum stattfände und höchstens die Hälfte der Mandate nach § 60 Absatz 2 oder 3 betrifft. Diese Mandate bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

#### **§ 46 Nachrücken**

(1) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, stirbt ein Mitglied des Landtags oder einer kommunalen Vertretung oder verliert es seinen Sitz nach § 59 oder § 65, so bestimmt die Wahlleitung die nachrückende Person oder einen Termin zur Neuwahl oder stellt das Freibleiben des Sitzes fest.

(2) Nachrückende Person ist die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nachrückende Person kann nicht sein, wer

- 1a) bei Landtagswahlen nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder ausgeschlossen worden ist,
- b) bei Kommunalwahlen sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei beworben hat und nach der Wahl Mitglied einer anderen Partei geworden ist,

wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,

2. durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung auf ihre oder seine Anwartschaft verzichtet hat oder
3. seine Wählbarkeit nachträglich verloren hat.

Die Ersatzperson ist verpflichtet, an der erforderlichen Prüfung mitzuwirken. Legt sie erforderliche Nachweise nicht in einer von der Wahlleitung gesetzten angemessenen Frist vor, kann die Wahlleitung feststellen, dass sie als Ersatzperson für die Wahlperiode ausscheidet. Löst sich eine Partei oder Wählergruppe nachträglich auf, so behält deren Wahlvorschlag seine Gültigkeit. Lehnt eine Ersatzperson die Annahme des Sitzes ab, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

(3) Ist eine Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt bei der Wahl einer kommunalen Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen § 64 Absatz 5 entsprechend. War die ausgeschiedene Person als Wahlkreisabgeordnete oder Wahlkreisabgeordneter einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen war, oder durch Einzelbewerbung in den Landtag gewählt worden, findet § 44 Absatz 3 Anwendung. In allen anderen Fällen bleibt der Sitz frei.

(4) Gegen die Feststellung der Wahlleitung ist Einspruch in entsprechender Anwendung des § 35 zulässig. Der Landtag oder die kommunale Vertretung hat über Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Gegen den Beschluss nach Satz 2 ist die Klage zulässig. Die §§ 41 und 42 gelten entsprechend.

(5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch die Ersatzperson findet § 34 entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung nach § 33 Absatz 4 eine Benachrichtigung durch die Wahlleitung über das Nachrücken tritt. Nach Erwerb der Mitgliedschaft gibt die Wahlleitung den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt.

#### **§ 47**

#### **Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe**

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisationen einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder des Landtages oder einer kommunalen Vertretung, die dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) oder der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehören, ihren Sitz und die Listennachfolger ihre Anwartschaft. Satz 1 gilt auch, wenn eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten wird.

(2) Soweit Mitglieder des Landtages, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, im Wahlkreis gewählt waren, finden Neuwahlen statt. Mitglieder, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen sich bei dieser Neuwahl nicht bewerben. Soweit Mitglieder des Landtages, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, auf Landeslisten gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren, findet abweichend von Satz 3 § 46 Anwendung. Soweit nach Satz 3 Sitze unbesetzt bleiben, verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.

(3) Verlieren mehr als drei Mitglieder des Landtages, die auf Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze nach Absatz 1, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 33 statt. Hierbei werden die für die verfassungswidrig erklärte Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

**Abschnitt 6**  
**Statistik, Kosten, Fristen und Termine****§ 48**  
**Allgemeine Wahlstatistik**

Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Statistischen Amt unter Wahrung des Wahlheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. Die kommunalen Wahlleitungen können die Ergebnisse der Kommunalwahlen statistisch auswerten.

**§ 49**  
**Wahlkosten**

(1) Die Kosten einer Wahl trägt die Körperschaft, in der gewählt wird. Körperschaften, die die Wahl für andere Körperschaften durchführen, erhalten von diesen das ausgezahlte Erfrischungsgeld sowie für die weiteren durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Ausgaben einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung. Laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Benutzung von eigenen Räumen und Einrichtungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(2) Bei zeitgleicher Durchführung einer Wahl mit Wahlen oder Abstimmungen der erstattungsberechtigten Körperschaft wird der Erstattungsbetrag anteilig um die auf Grund der zeitgleich durchgeführten Wahl oder Abstimmung erzielten Einsparungen gekürzt.

(3) Für Landtagswahlen wird der feste Betrag vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Für Kreistags- und Landratswahlen wird der feste Betrag vom Landkreis festgesetzt.

(5) Blindenvereinen werden die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben vom Land erstattet.

**§ 50**  
**Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen**

(1) Bei Landtagswahlen erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber eines nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 von Wahlberechtigten eingereichten Kreiswahlvorschlages jeweils einen Betrag von 1,02 Euro für jede für sie abgegebene gültige Erststimme, wenn sie nach dem endgültigen Ergebnis der Landtagswahl mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der Mittel sind von den Begünstigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages festgesetzt und ausgezahlt.



**§ 51****Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen**

Die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzten Mittel (§§ 18 und 20 des Parteiengesetzes) werden im Fall des § 19 Absatz 8 Satz 1 des Parteiengesetzes von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ausgezahlt.

**§ 52****Fristen und Termine**

Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend oder einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

**Teil 2****Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht****§ 53****Grundsätze der Landtagswahl**

Der Landtag wird durch direkte Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten in jedem Wahlkreis und im Übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der politischen Parteien gewählt. Für Landtagswahlen haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten, die zugleich für das Nachrücken bei Überhang- und Ausgleichsmandaten heranzuziehen sind.

**§ 54****Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen**

- (1) Wahlgebiet für Landtagswahlen ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Das Wahlgebiet wird in 36 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.
- (3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Die Kreiswahlleitung bestimmt einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

**§ 55****Wahlvorschläge zu Landtagswahlen, Beteiligungsanzeige**

(1) Wahlvorschläge zu Landtagswahlen können abweichend von § 15 Absatz 1 nicht von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und im Land nur eine Landesliste einreichen.

(2) Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich bis zum 108. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr angezeigt haben und vom Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt ist. Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Landesorganisation der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

(3) Die Landeswahlleitung hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. § 18 findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Vertrauenspersonen der Landesvorstand tritt und eine gültige Anzeige nur vorliegt, wenn sie die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterschriften trägt und die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig bezeichnet. Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft nach Absatz 4 ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 94. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind; für eine Ablehnung der Anerkennung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Zusätzlich zu § 16 Absatz 7 bedarf der Kreiswahlvorschlag einer einzelnen Person der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten. Gleiches gilt für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag oder dem Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Mitglied vertreten sind. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterzeichnende eines Kreiswahlvorschlages müssen im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen.

(6) Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Gemeinde- oder Kreiswahlleitung, die Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

**§ 56****Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen**

- (1) Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber können gewählt werden
1. in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (Wahlkreisversammlung) nach § 15 Absatz 4,
  2. in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (gemeinsame Wahlkreisversammlung).
- (2) Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber sind in verbindlicher Reihenfolge in einer Landesversammlung nach § 15 Absatz 4 zu wählen.
- (3) Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung nach § 15 Absatz 4 Nummer 2 frühestens 41 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (4) Die gleiche Person kann nur auf einer Landesliste und auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein. Sie kann jedoch zugleich auf einem Kreiswahlvorschlag und auf der Landesliste derselben Partei benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Person enthalten. Die Anzahl der Personen auf einer Landesliste ist nicht begrenzt.

**§ 57****Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen**

Bei Landtagswahlen wird in jedem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleitung zu ziehende Los.

**§ 58****Wahl nach Landeslisten**

- (1) Bei der Verteilung der Landtagssitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wahlberechtigten, die ihre Erststimmen für eine im Wahlkreis erfolgreiche Person abgegeben haben, die als Einzelbewerbung oder von einer Partei vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen für die jeweilige Landesliste im Wahlgebiet, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Dabei erhält jede Landesliste zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen. Über die Zuteilung entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach noch zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 verteilt.

(5) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Personen, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als sie Namen enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigen (Überhangmandate). In diesem Fall werden den übrigen Landeslisten weitere Sitze zugeteilt (Ausgleichsmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) erhöht sich um so viele, bis unter Einbeziehung der Überhangmandate das nach den Absätzen 3 und 4 zu berechnende Verhältnis erreicht ist. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf dabei jedoch das Doppelte der Zahl der Überhangmandate nicht übersteigen. Ist die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordnetensitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Auch bei Überhang- und Ausgleichsmandaten ist § 46 anwendbar.

## **§ 59**

### **Verlust der Mitgliedschaft im Landtag**

(1) Abgeordnete verlieren ihre Mitgliedschaft im Landtag

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Feststellung der Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
4. bei Neufeststellung des Wahlergebnisses, wenn sie nach dem neuen Wahlergebnis nicht mehr Mitglied des Landtages werden,
5. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht im Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder einer deutschen Notarin oder eines deutschen Notars mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erklären. Die notarielle Verzichtserklärung hat die oder der Abgeordnete der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, trifft im Fall

1. der Nummer 1  
die Präsidentin oder der Präsident des Landtages in Form der Erteilung einer schriftlichen Bestätigung des Verzichts,
2. der Nummer 2
  - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landtages durch Entscheidung, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist,
  - b) im Übrigen der Landtag im Wahlprüfungsverfahren,
3. der Nummer 3  
der Landtag im Wahlprüfungsverfahren,
4. der Nummern 4 und 5  
die Präsidentin oder der Präsident des Landtages durch Entscheidung.

Entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet das Mitglied mit der Zustellung der Entscheidung oder zu dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt aus dem Landtag aus, sofern es keinen Antrag nach Satz 4 stellt. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann die oder der betroffene Abgeordnete die Entscheidung des Landtages über die Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Hat der Landtag nach Absatz 3 die Feststellung zu treffen, ob eine Person die Mitgliedschaft im Landtag verloren hat, ist zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens nach § 35 antragsberechtigt,

1. im Fall des Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 die von der Entscheidung betroffene Person,
2. im Fall des Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3
  - a) jede im Landtag vertretene Partei,
  - b) jede Fraktion des Landtages,
  - c) eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages,
  - d) das Innenministerium,
  - e) die Landeswahlleitung.

Der Antrag nach Satz 1 Nummer 1 kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 kann jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu stellen.

**Teil 3**  
**Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht**

**§ 60**  
**Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze in Gemeindevertretung und Kreistag**

(1) Die kommunalen Vertretungen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben drei Stimmen, die sie einer Person geben oder auf zwei oder drei Personen eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen können.

(2) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

		bis zu	500	7
von	501	bis zu	1 000	9
von	1 001	bis zu	1 500	11
von	1 501	bis zu	3 000	13
von	3 001	bis zu	4 500	15
von	4 501	bis zu	6 000	17
von	6 001	bis zu	7 500	19
von	7 501	bis zu	10 000	21
von	10 001	bis zu	20 000	25
von	20 001	bis zu	30 000	29
von	30 001	bis zu	50 000	37
von	50 001	bis zu	75 000	43
von	75 001	bis zu	100 000	45
von	100 001	bis zu	150 000	47
		über	150 000	53.

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Sitze in der nach Satz 1 zu wählenden Gemeindevertretung jeweils um eins. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 67 Absatz 4 vorliegt.

(3) Die Anzahl der Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl von

bis zu	175 000	61
und über	175 000	69.

In Landkreisen, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als 4 000 Quadratkilometern erstreckt, erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Kreistagsmitglieder jeweils um acht.

(4) Im Fall der Neubildung von Gemeinden und Landkreisen bestimmt sich die Anzahl der Sitze in der zu wählenden Vertretung nach Absatz 2 und 3. Die Gemeinden können im Gebietsänderungsvertrag vereinbaren, dass sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung oder Eingemeindung einer Gemeinde in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 1 500 um zwei und in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 1 500 um zwei oder vier erhöht. Findet eine Gebietsänderung während der Wahlperiode statt, erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Vertretung in der Gemeinde oder in dem Landkreis mit dem Einwohnerzuwachs bis zum Ende der Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl. Soweit mit der Neubildung eine Auflösung von Gemeinden oder Landkreisen verbunden ist, endet die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder der Vertretung mit dieser Auflösung.

(5) Das Innenministerium bestimmt den Stichtag, der für die Ermittlung der nach Absatz 2 und 3 zugrundezulegenden Einwohnerzahl entscheidend ist.

### **§ 61**

#### **Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen**

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird.

(2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25 000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Für die Einwohnerzahl ist der vom Innenministerium nach § 60 Absatz 5 festgesetzte Stichtag maßgeblich.

(3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung. Bei ihrer Bildung sind die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden nicht durchschneiden.

(4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindewahlbehörde den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt je Wahlbereich einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

### **§ 62**

#### **Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen**

(1) Die Wahlvorschläge zur Wahl von kommunalen Vertretungen werden in den Wahlbereichen aufgestellt. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.

(2) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeister- oder Landratswahl werden im Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

(3) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Absatz 4 anwendbar, wobei für die Aufstellung die nach der Satzung nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig ist, wenn die örtlich nach der Satzung zuständige Organisation weniger als fünf nach § 15 Absatz 4 Satz 1 wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählergruppe umfasst.

(4) Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung einzureichen.

### § 63

#### **System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich**

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis (§ 33 Absatz 1) in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich nach den folgenden Bestimmungen fest.

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden nach den folgenden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zugeteilt. In den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist bei der Feststellung nach Satz 1, ob auf eine Partei oder Wählergruppe mehr als die Hälfte der Sitze entfallen ist, der Sitz der direkt gewählten Bürgermeisterin oder des direkt gewählten Bürgermeisters bei der Partei oder Wählergruppe zu berücksichtigen, von der sie oder er zur Bürgermeister- oder Gemeindevertretungswahl vorgeschlagen oder nach § 62 Absatz 2 Satz 2 gemeinsam vorgeschlagen wurde.

(4) Die auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nach den Absätzen 2 und 3 entfallenen Sitze werden an die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

(5) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Personen auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.



**§ 64****System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis (§ 33 Absatz 1) in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen nach den folgenden Bestimmungen fest.
- (2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen aufgrund ihrer Gesamtstimmenzahlen (Absatz 1) nach dem Verfahren gemäß § 63 Absatz 2 und 3 zugeteilt.
- (3) Die einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 2 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbereichen entsprechend dem Verfahren nach § 63 zugeteilt.
- (4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze an die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags richtet sich nach § 63. Entfallen auf eine Person im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 3 rechnerisch mehrere Sitze, wird sie bei der Sitzverteilung unter den Wahlbereichen, in denen dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Sitze zugeteilt wurden, in dem Wahlbereich berücksichtigt, in welchem sie die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Personen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Personen auf den Wahlvorschlägen dieser Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen, die dort keinen Sitz erhalten. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag, bei Gleichrangigkeit das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

**§ 65****Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung oder Kreistag**

- (1) Ein Mitglied einer kommunalen Vertretung verliert den Sitz und scheidet aus der Vertretung aus, wenn
  1. es verzichtet, mit Zugang der Verzichtserklärung (§ 23 Absatz 3 Satz 4 der Kommunalverfassung) gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Vertretung oder, wenn dieser später liegt, zu einem in der Verzichtserklärung angegebenen Zeitpunkt,
  2. es aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren ausscheiden muss (§ 40 Absatz 1), mit Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung,
  3. das Wahlergebnis neu festgestellt wurde (§ 43 Absatz 1), mit dessen öffentlicher Bekanntmachung,
  4. nach der Wahl eine Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 6) weggefallen ist und die Gemeindewahlbehörde, bei Mitgliedern des Kreistages die Kreiswahlbehörde, dies festgestellt hat, mit Unanfechtbarkeit der Feststellung,
  5. es von einem Parteiverbot (§ 47 Absatz 1) betroffen ist, mit der Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,

6. es in dem Wahlgebiet, in dem es einen Sitz innehat, zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ernannt wird, zum Zeitpunkt der Ernennung; dies gilt nicht, wenn bei der Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, die gleichzeitig mit der Wahl der Vertretung stattfinden soll, ein Fall des § 67 Absatz 4 vorliegt.

(2) Durch das Ausscheiden des Mitglieds einer kommunalen Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

### **§ 66**

#### **Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat**

(1) Wählbar zur ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

(2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist nur, wer das 60. Lebensjahr, bei Wiederwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllt.

(3) Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer in der Gemeinde nach § 4 wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes, wonach die zur Wahl stehenden Personen die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, entscheidet der zuständige Wahlausschuss. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die in Satz 1 genannte Voraussetzung vorliegt, legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Prüfung Auskünfte über die Bewerberin oder den Bewerber von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einholen. Diese hat die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet den Wahlausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie darf die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Auskünfte an den zuständigen Wahlausschuss weitergeben.

**§ 67****Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat wird im Wahlgebiet von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben eine Stimme. Die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister findet zusammen mit der regelmäßigen Wahl der Gemeindevertretungen statt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Verzichtet jemand auf die Teilnahme an der Stichwahl, so tritt an diese Stelle die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Die Wahl findet nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber statt, wenn

1. nur eine Person zugelassen wird oder die Zugelassenen bis auf eine Person auf die Teilnahme verzichten,
2. eine der für die Stichwahl zugelassenen Personen durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausscheidet oder auf die Teilnahme verzichtet, sofern niemand nach Absatz 2 Satz 4 vorhanden ist, der an die Stelle der ausgeschiedenen Person tritt.

Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfasst. Anderenfalls ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Treten alle zugelassenen Personen vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wählt die Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und der Kreistag die Landrätin oder den Landrat. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss. Für diese Wahl finden § 40 Absatz 1 Satz 2 bis 5 oder § 117 Absatz 1 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Vertretung zu wählen ist. Ein Wahlvorschlagsverfahren nach diesem Gesetz findet nicht statt.

(5) Für die Stichwahl gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

**§ 68****Feststellung des Wahlergebnisses einer Bürgermeister- oder Landratswahl**

(1) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallen sind und wer damit gewählt oder für die Stichwahl zugelassen ist.

(2) Findet die Wahl nach § 67 Absatz 3 statt, stellt der Wahlausschuss fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

**§ 69****Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
oder der Landrätin oder des Landrates**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat verliert das Amt

1. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. durch unanfechtbare Feststellung der Ungültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren,
3. durch unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder Neufeststellung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl oder
4. wenn eine Voraussetzung ihrer oder seiner jederzeitigen Wählbarkeit nach unanfechtbarer Entscheidung durch die Rechtsaufsichtsbehörde weggefallen ist.

**Teil 4****Schlussbestimmungen****§ 70****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 28 Absatz 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahldauer veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1
  - a) die Landeswahlleitung, wenn sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Tätigkeit in einem Wahlorgan des Landes bezieht,
  - b) die Gemeindegewahlleitung der kreisfreien Stadt, wenn sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Tätigkeit in einem Wahlorgan der kreisfreien Stadt bezieht,
  - c) die Kreiswahlleitung in allen anderen Fällen,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 die Landeswahlleitung.

## § 71 Durchführungsbestimmungen

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes eine Wahlordnung als Rechtsverordnung zu erlassen. In der Wahlordnung können Bestimmungen getroffen werden über

1. Bildung, Pflichten, Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Wahlgane,
2. die Aufgaben der Wahlbehörden,
3. die Übertragung von Aufgaben auf das Amt,
4. die Zeit der Öffnung der Wahlräume am Wahltag,
5. die Bekanntmachung der Wahl,
6. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
7. die Übernahme eines Wahlehenamtes und die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlgorganen,
8. die Vorbereitung der Wahlen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
9. Beteiligungsanzeigen zu Landtagswahlen,
10. den Inhalt der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber,
11. Höchstzahl, Einreichung, Inhalt und dazugehörige Unterlagen, Form, Prüfung, Beseitigung von Mängeln, Änderung und Ergänzung sowie Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
12. Beschwerden gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
13. Form und Inhalt der Stimmzettel,
14. Beschaffung und Aufbewahrung von Wahlunterlagen,
15. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, die Möglichkeit der Einsichtnahme, den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses und die Beschwerde gegen die Ablehnung dieses Antrags, das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
16. die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen und den Einspruch und die Beschwerde gegen die Versagung von Wahlscheinen,
17. die Briefwahl, die Bildung von Briefwahlvorständen und die Umschläge für die Briefwahl,
18. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Vorrichtungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und die Ausstattung des Wahlvorstandes,
19. die Stimmabgabe und die Verwendung technischer Hilfsmittel bei Stimmabgabe und Ergebnisermittlung,
20. die Vorbereitung und Durchführung der Stichwahl,
21. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe, die Benachrichtigung der Gewählten,
22. Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmen,
23. die Wahlprüfung und die Bekanntmachung der im Wahlprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
24. die Besonderheiten bei der Durchführung von Wahlen nach § 44,
25. den Ersatz ausgeschiedener Mitglieder kommunaler Vertretungen und die Bestimmung von in den Landtag nachrückenden Personen,

26. die Auswertung von Wahlen für statistische Erhebungen,
27. die Veranschlagung und Prüfung der Verwendung von Mitteln für Einzelbewerbungen und Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen,
28. die Anpassung der Regelungen dieses Gesetzes und weitere Regelungen, die erforderlich sind, um Wahlen, die nach diesem Gesetz durchgeführt werden, am gleichen Tag mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaparlamentwahl) oder mit der Wahl des Deutschen Bundestages durchführen zu können, wenn und soweit das Bundesrecht andere Regelungen als dieses Gesetz vorsieht.

Die Wahlordnung kann verbindliche Muster der zur Wahldurchführung erforderlichen Erklärungen, Niederschriften und sonstigen Formulare enthalten.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen. In der Verwaltungsvorschrift sind Bestimmungen zu treffen über die Pflichten der Gemeinde- und Kreiswahlleitungen und der Landeswahlleitung.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Abgrenzung von Wahlkreisen innerhalb der bestehenden Einteilung aufgrund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen neu zu beschreiben und im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern als Neufassung der Anlage zu § 54 Absatz 2 bekannt zu machen.

(4) Bei einer Auflösung des Landtages kann das Innenministerium die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abkürzen oder verlängern und damit zusammenhängende ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten.

## **§ 72 Übergangsregelung**

(1) Für Wahlverfahren, für die die Wahlbekanntmachung nach § 14 am 1. Dezember 2010 bereits erfolgt war, sind das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V. 572) geändert worden ist, das Wahlprüfungsgesetz vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

(2) Die bereits bestellten Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschüsse für die Landtags- und Kreiswahlen 2011 bleiben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt.

## **§ 73 Außerkräfttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3**

§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 tritt zu dem in § 21 Absatz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Das Außerkräfttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird im Gesetzblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

## Anlage zu § 54 Abs. 2

Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Greifswald	die Hansestadt Greifswald
2	Neubrandenburg I	von der Stadt Neubrandenburg die Stadtgebiete <sup>1)</sup> Katharinenviertel, Süd, Lindenbergviertel und Ost
3	Neubrandenburg II	von der Stadt Neubrandenburg die Stadtgebiete <sup>1)</sup> Datzviertel, Industrieviertel, Innenstadt, West, Vogelviertel und Reitbahnviertel
4	Rostock I	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Seebad Warnemünde, Markgrafenheide, Hohe Düne, Diedrichshagen, Lichtenhagen, Groß Klein und Schmarl
5	Rostock II	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Lütten Klein, Evershagen und Reutershagen (ohne „Komponistenviertel“)
6	Rostock III	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Reutershagen (nur „Komponistenviertel“), Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Hansaviertel, Gartenstadt, Südstadt und Biestow
7	Rostock IV	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Stadtmitte, Brinckmansdorf, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Dierkow-Neu, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof, Hinrichshagen, Wiethagen und Torfbrücke
8	Schwerin I	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt, Werdervorstadt, Lewenberg, Medewege, Wickendorf, Schelfwerder, Weststadt, Lankow, Neumühle, Friedrichsthal, Warnitz und Sacktannen
9	Schwerin II	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Ostorf, Großer Dreesch, Haselholz, Krebsförden, Görries, Wüstmark, Göhrener Tannen, Zippendorf, Neu Zippendorf, Mueßer Holz und Mueß
10	Wismar	die Hansestadt Wismar
11	Bad Doberan I	die Städte Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn und Neubukow, die Gemeinde Satow, die Ämter Bad Doberan-Land, Neubukow-Salzhaff und Schwaan

Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
12	Bad Doberan II	die Gemeinden Dummerstorf, Graal-Müritz und Sanitz, die Ämter Carbäk, Rostocker Heide, Tessin und Warnow-West
13	Demmin I	die Städte Dargun und Demmin, die Ämter Demmin-Land, Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
14	Demmin II	die Ämter Malchin am Kummerower See, Stavenhagen und Treptower Tollensewinkel
15	Güstrow I	die Stadt Teterow, die Ämter Gnoien, Krakow am See, Laage und Mecklenburgische Schweiz
16	Güstrow II	die Stadt Güstrow, die Ämter Bützow-Land und Güstrow-Land
17	Ludwigslust I	die Städte Boizenburg/Elbe und Lübtheen, die Ämter Boizenburg-Land, Dömitz-Malliß und Zarrentin
18	Ludwigslust II	die Stadt Hagenow, die Ämter Hagenow-Land, Stralendorf und Wittenburg
19	Ludwigslust III	die Stadt Ludwigslust, die Ämter Grabow, Ludwigslust-Land und Neustadt-Glewe
20	Müritz I	die Stadt Waren (Müritz), die Ämter Malchow, Röbel-Müritz und Seenlandschaft Waren
21	Mecklenburg-Strelitz I	die Stadt Neustrelitz, die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die Ämter Mecklenburgische Kleinseenplatte und Neustrelitz-Land
22	Mecklenburg-Strelitz II/ Müritz II	vom Landkreis Müritz das Amt Penzliner Land, vom Landkreis Mecklenburg-Strelitz: die Ämter Friedland, Neverin, Stargarder Land und Woldegk
23	Nordvorpommern I	die Stadt Marlow, die Gemeinde Zingst, die Ämter Darß/Fischland, Recknitz-Trebeltal und Ribnitz-Damgarten
24	Nordvorpommern II	die Stadt Grimmen, die Gemeinde Süderholz, die Ämter Franzburg-Richtenberg und Miltzow



Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
25	Nordvorpommern III/ Stralsund I	von der kreisfreien Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete <sup>2)</sup> Knieper West* und Knieper Nord*, vom Landkreis Nordvorpommern: die Ämter Altenpleen, Barth und Niepars
26	Stralsund II	von der kreisfreien Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete <sup>2)</sup> Altstadt, Kniepervorstadt*, Franken, Tribseer, Süd, Lüssower Berg, Grünhufe und Langendorfer Berg
27	Nordwestmecklenburg I	die Stadt Grevesmühlen, die Gemeinde Boltenhagen, die Ämter Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel, Rehna und Schönberger Land
28	Nordwestmecklenburg II	die Gemeinde Insel Poel, die Ämter Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Gadebusch, Lützwow-Lübstorf, Neuburg und Neukloster-Warin
29	Ostvorpommern I	die Stadt Anklam, die Ämter Anklam-Land, Landhagen und Züssow
30	Ostvorpommern II	die Gemeinde Heringsdorf, die Ämter Am Peenestrom, Lubmin, Usedom-Nord und Usedom-Süd
31	Parchim I	die Stadt Parchim, die Ämter Eldenburg Lübz, Parchimer Umland und Plau am See
32	Parchim II	die Ämter Banzkow, Crivitz, Goldberg-Mildenitz, Ostufer Schweriner See und Sternberger Seenlandschaft
33	Rügen I	die Ämter Bergen auf Rügen und West-Rügen
34	Rügen II	die Städte Putbus und Sassnitz, die Gemeinde Binz, die Ämter Mönchgut-Granitz und Nord-Rügen
35	Uecker-Randow I	die Stadt Ueckermünde, die Ämter Am Stettiner Haff und Torgelow-Ferdinandshof
36	Uecker-Randow II	die Städte Pasewalk und Strasburg (Uckermark), die Ämter Löcknitz-Penkun und Uecker-Randow-Tal

#### Fußnoten

- 1) Die hier bezeichneten Stadtgebiete entsprechen den in der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg festgelegten Stadtgebieten.
- 2) Die hier bezeichneten Stadtgebiete umfassen die gleichnamigen ehemaligen Stadtteile der Hansestadt Stralsund nach dem Stand vom 31. Oktober 1997.
- \*) Stadtgebietsteile

## **Artikel 2 Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 Satz 2, § 37 Absatz 1 und 4, § 39 Absatz 5, §105 Absatz 1 und § 116 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kommunalwahlgesetz“ durch die Wörter „Landes- und Kommunalwahlgesetz“ ersetzt.

## **Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 123 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „§ 44“ wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ eingefügt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten den Eintritt in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende der Amtszeit hinausschieben; auf Antrag eines unmittelbar von den Bürgern gewählten kommunalen Wahlbeamten ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Amtszeit hinauszuschieben.“

## **Artikel 4 Änderung der Hoheitszeichenverordnung**

§ 1 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:  
„11. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter,“.
2. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Am 30. November 2010 treten das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, das Wahlprüfungsgesetz vom 1. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 131), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Kommunalwahlgesetz (KWG) und Landeswahlgesetz (LWG) enthalten in weiten Teilen inhaltlich parallele Regelungen, die der ordnungsgemäßen Vorbereitung staatlicher Wahlen dienen. Deren Zusammenführung in einem einheitlichen Wahlgesetz des Landes ist sowohl von Vorteil für die Anwenderpraxis als auch ein spürbarer Beitrag zur Deregulierung. Die unterschiedliche staatsrechtliche Funktion der zu wählenden Körperschaften steht dem nicht entgegen. Während der Landtag ein Parlament im staatsrechtlichen Sinn und damit Legislative ist, handelt es sich bei den kommunalen Vertretungen Kreistag und Gemeindevertretung nicht um Parlamente, sondern um Organe der Verwaltung, die staatsrechtlich Teile der Exekutive sind. Dieser Unterschied spielt aber bei der Frage nach dem anzuwendenden Wahlrecht nur eine untergeordnete Rolle und führt nicht zu einer Notwendigkeit zweier Wahlgesetze.

KWG und LWG enthielten systematische Schwächen, die durch eine Neustrukturierung der Vorschriften behoben werden können. Die Anwendbarkeit des Wahlrechts wird damit deutlich verbessert. Auch konnten Erfahrungen aus den Kommunalwahlen im Juni 2009 genutzt werden, einige Regelungen im KWG konkreter zu fassen.

Durch eine Zusammenfassung des LWG mit dem KWG und dem Wahlprüfungsgesetz wird ein Wahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschaffen, das alle landesrechtlich zu regelnden Wahlen gemeinsam und umfassend behandelt. Der derzeitige Regelungsumfang von insgesamt etwa 150 Paragraphen in den drei genannten Gesetzen wird damit halbiert.

Ergänzend lassen sich die Kommunalwahlordnung und die Landeswahlordnung zusammenführen und unter einer neuen Systematik straffen, sodass auch hier ein deutlicher Normenabbau zu verzeichnen ist. Die neue Wahlordnung soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfes erlassen werden.

Das Wahlgesetz beginnt mit den gemeinsamen Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht, die den Kernbestand des Wahlorganisationsrechts bilden. Diese sind für die Durchführung aller staatlichen Wahlen erforderlich, die unter den verfassungsrechtlichen Vorgaben der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl stehen. Es schließen sich Teile mit ergänzenden Bestimmungen zum Landtagswahlrecht einerseits und zum Kommunalwahlrecht andererseits an. Hiermit wird sichergestellt, dass die Unterschiede der beiden nunmehr in einem Gesetz behandelten Wahlarten auch hinreichend deutlich zum Tragen kommen. Soweit im Zusammenhang von allgemeinen Regelungen im ersten Teil des Gesetzes gesonderte Regelungen zu Landtags- bzw. Kommunalwahlen erforderlich sind, werden diese in gesonderten Absätzen oder Paragraphen deutlich kenntlich gemacht.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Begründung zu den Vorschriften im Einzelnen befasst sich nur mit solchen Regelungen, die inhaltliche Änderungen erfahren sollen. Alle textlichen Änderungen, die sich allein aus der Zusammenführung der drei Gesetze oder aus der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ergeben, werden nicht im Einzelnen begründet. In einer Tabelle (am Ende der Begründung) werden die Stellen des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgezeigt, an denen die heute geltenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes, des Kommunalwahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes in ihrem Regelungsgehalt wieder zu finden sind.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **I. Zu Artikel 1**

#### **1. § 3**

##### **a) Absatz 1**

Die bisher bestehende Möglichkeit, einen Feiertag, der nicht zugleich Sonntag ist, als Wahltag zu bestimmen, ist in Mecklenburg-Vorpommern in der Vergangenheit nicht genutzt worden. Sie wird mit dem neuen Absatz 1 zugunsten einer besseren Planbarkeit der wahlvorbereitenden Termine aufgegeben.

##### **b) Absatz 5**

Für alle Wahltage, die von kommunalen Vertretungen festzulegen sind, erhält die Rechtsaufsichtsbehörde durch Absatz 5 die Möglichkeit, bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen zu regeln, sodass die gesetzlichen Vorgaben für die Festlegung des Wahltages bei Bedarf an die konkreten Verhältnisse angepasst werden können. Dies kann etwa nötig sein, um eine Neuwahl oder eine Stichwahl nicht in den Schulferien abhalten zu müssen. Punktuell war diese Möglichkeit bereits für die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters nach vorzeitigem Ausscheiden seines Vorgängers aus dem Amt in § 66 KWG geregelt.

#### **2. § 4**

##### **a) Absatz 1**

Der Zeitraum, zu dem Wahlberechtigte mindestens im Wahlgebiet ihre Wohnung oder Hauptwohnung haben müssen, wird in Nummer 2 von drei Monaten auf 37 Tage verkürzt. Damit wird der größeren Mobilität der Bürgerinnen und Bürger ebenso Rechnung getragen wie den verbesserten Möglichkeiten der Information über die örtlichen Verhältnisse am neuen Wohnsitz, die durch die neuen Medien eröffnet wurden. Die Wartezeit bis zum Erwerb des Wahlrechts am neuen Wohnort wird damit auf die aus technischen Gründen (Erstellung des Wählerverzeichnisses, § 24 - der Zeitpunkt hierfür wird in der Wahlordnung geregelt werden) erforderliche Zeitspanne reduziert.

Nicht nur die Hauptwohnung, sondern auch eine alleinige Wohnung muss sich aus dem Melderegister ergeben. Dies wird durch das Vorziehen der Worte „nach dem Melderegister“ vor die Worte „ihre Wohnung“ klargestellt.

**b) Absatz 5**

Als Folgeänderung zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird auch hier die Frist von drei Monaten auf 37 Tage verkürzt.

**3. § 6****a) Absatz 1**

Der Gebrauch des Wortes der „Wahlberechtigten“ verweist auf § 4, dessen Vorläufer an entsprechender Stelle bisher zitiert wurde.

**b) Absatz 2**

Die Veränderung im Wortlaut gegenüber § 16 Absatz 2 LWG und § 10 Absatz 2, 3 KWG beruht auf einer redaktionellen Anpassung an § 45 Strafgesetzbuch, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter maßgeblich regelt.

**4. § 7**

Unter dem Begriff „Wahlorgane“ in Absatz 1 werden alle Wahlausschüsse und Wahlleitungen auf den Ebenen des Landes, der Landkreise und der Gemeinden sowie die Wahlvorsteher und Wahlvorstände in den Wahlbezirken zusammengefasst.

Die Möglichkeit der Gemeinden, den Ämtern die Aufgabe der Gemeindevahlleitung und des Gemeindevahlausschusses zu übertragen (§ 15 KWG), ist zur Regelung in der Wahlordnung vorgesehen.

Für die Landtagswahlkreise werden keine eigenen Wahlorgane gebildet, sondern die Wahlorgane des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in Anspruch genommen, in denen der jeweilige Wahlkreis liegt. Sollte ein Wahlkreis kreisgrenzenüberschreitend festgelegt werden, so wäre er der Kommune zuzuordnen, in der sein größerer Flächenteil liegt. Die bisherige Regelung des § 7 Absatz 3 LWG erübrigt sich damit.

**5. § 8**

Wahlbehörden gab es bisher nur als Gemeindevahlbehörden zur Unterstützung der Gemeindevahlleitung. Da aber bei der Vielzahl der Tätigkeiten, die der Landeswahlleitung und den Kreiswahlleitungen obliegen, ebenfalls eine Unterstützung der jeweiligen Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch eine Verwaltungsstelle erforderlich ist, werden diese nunmehr durch Absatz 1 als Landeswahlbehörde und Kreiswahlbehörde bezeichnet und damit auch durch das Wahlgesetz anerkannt. Eine Änderung in der Personalausstattung ist damit nicht verbunden. Es wird lediglich die faktisch schon immer geleistete Unterstützung der Wahlleitungen durch Verwaltungskräfte im Gesetz benannt. Für die Landeswahlbehörde beschränkt sich das Gesetz auf die Regelung der Zuständigkeit der Landesregierung, da die Bestimmung der Landeswahlbehörde der Organisationshoheit der Landesregierung unterliegt.

**6. § 9****a) Absatz 3**

Im Gegensatz zu § 7 Absatz 1 LWG, nach dem die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Kommune durch das Innenministerium ernannt wurden, soll künftig die kommunale Wahlleitung und ihre Stellvertretung von der jeweiligen Vertretung gewählt werden. Dies trägt der kommunalen Selbstverwaltung und dem Umstand Rechnung, dass eine Bestellung entgegen dem Vorschlag der Kommune ohnehin nur in besonderen Ausnahmefällen denkbar gewesen wäre. Das Verfahren wird damit vereinfacht, das Wahlrecht an dieser Stelle dereguliert.

**b) Absatz 4**

Die in § 6 Absatz 1 LWG und § 12 Absatz 2 Satz 3 KWG bereits bestehenden Regelungen werden zusammengefasst und auf die stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleiter erweitert.

**7. § 10****a) Absatz 1**

Die Regeln zur Bestellung der Wahlausschüsse werden in der Weise modifiziert, dass das Ziel der Abbildung der Mehrheitsverhältnisse an den Anfang gestellt wird. Die Festlegung der Anzahl weiterer Mitglieder wird dem Landtag bzw. der Vertretung übertragen, wobei die Möglichkeit, zwischen vier und acht weitere Mitglieder zu bestimmen, den für die Abbildung der Mehrheitsverhältnisse nötigen Spielraum gewähren soll. Weiterhin wird die Aufgabe der Parteien (und im kommunalen Bereich auch der Wählergruppen), durch Vorschläge bei der Besetzung der Wahlausschüsse mitzuwirken, ebenso ausdrücklich benannt wie die Folge mangelnder Mitwirkung.

**b) Absatz 4**

Die Bestimmung der Amtszeit des Wahlausschusses wurde neu festgelegt, sodass nunmehr jeweils mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses die Amtszeit des vorigen Wahlausschusses endet. Da die kommunalen Wahlausschüsse nach Absatz 1 vor den landesweiten Kommunalwahlen gebildet werden und damit jeweils vor der Wahl der kommunalen Vertretung, steht bereits für die Vorbereitung einer Kommunalwahl der neue Wahlausschuss zur Verfügung. Dieser bleibt bis zur Vorbereitung der nächsten Kommunalwahl im Amt, sodass auf ihn bei allen stattfindenden Wahlen in den nächsten etwa fünf Jahren zurückgegriffen werden kann.

**8. § 12****a) Absatz 2**

Das Alter, bis zu dem Wahlberechtigte zur Übernahme von Wahlehenämtern verpflichtet sind, wird entsprechend der Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze im öffentlichen Dienst von 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt (Nummer 3).

**b) Absatz 3**

Im öffentlichen Dienst Tätige sollen eine Tätigkeit als Mitglied der Wahlorganisation nur dann ehrenamtlich ausüben, wenn sie nicht ohnehin zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich gehört. Außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs sind sie ehrenamtlich tätig und haben wie die in Absatz 1 benannten Ehrenamtlichen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Bedienstete im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 waren nach bisheriger Rechtslage nur dann verpflichtet, eine Tätigkeit für die Wahlorganisation zu übernehmen, wenn sie auch im Wahlgebiet wohnten. Da sie aber nach Absatz 3 gerade nicht als Bürger der betreffenden Gemeinde, sondern als Angehörige einer Behörde oder Einrichtung herangezogen werden sollen, lag darin eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Bediensteten, die im Wahlgebiet wohnen. Diese wird durch die Neuregelung behoben und damit zugleich die Zahl der Personen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden können, erhöht. Eine denkbare Konkurrenz verschiedener Wahlbehörden (des Wohnsitzes und des Dienstsitzes) um Wahlhelfer wird sich im praktischen Einzelfall lösen lassen und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

**9. § 13**

Die Gemeindevahlbehörden werden entlastet, indem auf den schriftlichen Hinweis zum Widerspruchsrecht nach § 74 Absatz 6 Satz 3, 2. Halbsatz KWG verzichtet wird. Dies ist ohne Einschränkung datenschutzrechtlicher Grundsätze möglich, da schon die Einräumung des Widerspruchsrechts nach Satz 3 rechtlich nicht geboten ist.

**10. § 14**

Die starre Frist, die bisher im Kommunalwahlrecht zwischen Wahlbekanntmachung und Wahltag einzuhalten war, hatte in der Praxis häufig zu organisatorischen Problemen geführt. Da eine solche Frist im Landtagswahlrecht unbekannt ist, erfolgt die Vereinheitlichung hier in der Weise, dass auch für das Kommunalwahlrecht auf eine strikte Frist verzichtet wird. Die Zeitbestimmung „so früh wie möglich“ knüpft an die Festlegung des Wahltages nach § 3 an; unmittelbar danach kann und soll die Wahlleitung die Wahlbekanntmachung veranlassen.



**11. § 16****a) Absatz 2**

Die bisherige Bezeichnung einer zweiten Vertrauensperson als stellvertretende Vertrauensperson wurde aufgegeben, da es sich nicht um eine Stellvertretung im Rechtssinn handelt (§ 17 Absatz 1: die Vertrauenspersonen sind jede für sich berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben; Ausnahme hierzu in § 19 Absatz 3: Änderung und Rücknahme eines Wahlvorschlages bedürfen der Erklärung beider Vertrauenspersonen).

**b) Absatz 4**

Die bisher bereits in § 22 Absatz 3 KWG enthaltene Anforderung an Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei, die dieser Partei nicht angehören, ihre Parteilosigkeit eidesstattlich zu versichern, wurde ergänzt um die Versicherung, keiner anderen Partei anzugehören (vgl. § 22 Absatz 6 Nr. 2 LWG).

**c) Absatz 5**

Die Verpflichtung zur Versicherung an Eides statt aus § 21 Absatz 6 Nr. 5 LWG und § 20 Absatz 5 Satz 8 KWG wurde um die Versicherung der satzungsgemäßen Unterschriftsbefugnis erweitert, um die Wahlausschüsse von dieser in Zweifelsfällen nur anhand der Satzung möglichen Prüfung zu entlasten.

**d) Absatz 8**

Die Regelung über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 25 Kommunalverfassung schließt eine gleichzeitige Tätigkeit als Amts- und Mandatsträger aus. Wenn hauptamtliche Bürgermeister oder Landräte sich also um einen Sitz in ihrer Stadtvertretung oder in ihrem Kreistag bewerben, müssten sie nach erfolgter Wahl ihr Bürgermeister- oder Landratsamt aufgeben, um das ehrenamtliche Mandat ausüben zu können. Da dies nach der Wahl in den seltensten Fällen tatsächlich geschieht, läge in allen übrigen Fällen eine Scheinkandidatur vor. Diese dient dazu, die Popularität des Amtsinhabers für ein möglichst gutes Wahlergebnis der Liste zu nutzen, auf der er kandidiert. Im Ergebnis werden meist mehrere Listenkandidaten mit Hilfe der für den Amtsinhaber abgegebenen Stimmen in die Vertretung gelangen, auch wenn sie selbst wenige oder im Extremfall keine Stimmen für ihre Person erhalten haben.

Diesen dem Ansehen einer transparenten demokratischen Kultur abträglichen Folgen der sogenannten Scheinkandidaturen kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch einen Ausschluss von der Wahlzulassung begegnet werden, da die Betroffenen erst nach der Wahl vor die Entscheidung zwischen Amt und Mandat zu stellen sind. Auch für Amtsinhaber gilt das uneingeschränkte passive Wahlrecht.

Daher soll das Auftreten von Scheinkandidaturen durch die Veröffentlichung (dazu § 21) einer wenn auch rechtlich unverbindlichen Absichtserklärung zurückgedrängt werden. Wenn absehbar ist, dass durch die angestrebte Wahl in eine Vertretung eine Unvereinbarkeit entstehen wird, ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob nach § 25 Kommunalverfassung beabsichtigt ist, das Amt weiterzuführen oder das Mandat wahrzunehmen. Diese Information wird den Wählern als Grundlage für ihre Wahlentscheidung zur Verfügung gestellt, sodass diese Absichtserklärung und ihre spätere Umsetzung auch politisch ausgewertet werden können.

## **12. § 18**

Die Anforderungen, die ein Wahlvorschlag erfüllen muss, um als gültiger Wahlvorschlag akzeptiert zu werden (bisher: § 26 Absatz 2 Landeswahlgesetz und § 25 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz), wurden mit der Neufassung des Absatzes 2 auf die unabdingbaren Bestandteile reduziert. An die Stelle pauschaler Verweisungen auf die Formerfordernisse (vergleiche § 26 Absatz 2 Nummer 1 LWG) tritt die Regelung, dass jeder Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist, der bezeichnet, wer der Wahlvorschlagsträger und wer die Kandidaten sind, der die erforderlichen Unterschriften aufweist und die Niederschrift über die ordnungsgemäße Wahl der Kandidaten sowie deren Zustimmung und, soweit zutreffend, Erklärungen nach § 16 Absatz 4 enthält. Die hier genannten Erklärungen können noch während der Aufstellungsversammlung eingeholt werden. Alle weiteren Anforderungen nach § 16, für die eventuell mehr Zeitaufwand erforderlich ist, können bei Bedarf auch noch nach Ablauf der Einreichungsfrist (73. Tag vor der Wahl) nachgetragen werden.

Mit dieser Verfahrensvereinfachung soll nicht dazu beigetragen werden, die erforderlichen Unterlagen erst so kurz vor der Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss nachzureichen, dass damit die Einreichungsfrist unterlaufen wird. Daher wird ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist das Risiko der vollständigen und mängelfreien Abgabe der Wahlunterlagen neu geordnet. Die Pflicht der Wahlleitung nach Absatz 1 Satz 3, 4 zur umgehenden Prüfung und ggf. Aufforderung der Vertrauenspersonen zur Mängelbeseitigung endet nach Absatz 2 Satz 3 mit dem Ablauf der Einreichungsfrist. Das Risiko fehlerhafter oder fehlender Unterlagen liegt danach allein beim Wahlvorschlagsträger. Dies sollte ausreichen, die Wahlvorschlagsträger zu einer rechtzeitigen Einreichung der vollständigen Wahlvorschlagsunterlagen zu bewegen.

## **13. § 19**

### **a) Absatz 3**

Die erforderlichen Erklärungen der Vertrauenspersonen zur Rücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages waren bisher nur „gemeinsam“ möglich. Aus praktischen Erwägungen wird diese Anforderung in der Weise gefasst, dass die Erklärungen „übereinstimmen“ müssen. Es ist damit klargestellt, dass eine zeitgleiche Erklärung in einem gemeinsamen Schriftstück nicht erforderlich ist, sondern die inhaltliche Übereinstimmung der Erklärungen ausreicht.

**b) Absatz 4**

Die aus dem Landeswahlrecht bereits bekannte Verfahrenserleichterung für die Nachbenennung eines Kandidaten in den Fällen insbesondere des Todes oder von Bedenken gegen die Wählbarkeit eines Kandidaten wird in ihrer Wirkung auf die Kommunalwahlen ausgedehnt, da auch dort der Wahlvorschlagsträger sonst kaum noch eine Möglichkeit hätte, in den letzten 10 Tagen vor dem Ablauf der Einreichungsfrist einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen.

**14. § 20****a) Absatz 1**

Die Fristbestimmung war anzupassen, um dem Wahlausschuss ausreichend Zeit für seine Entscheidung einzuräumen. Neu ist auch die Pflicht zur Einladung der Personen, die sich bei Bürgermeister- oder Landratswahlen bewerben, zur Sitzung des Wahlausschusses. Diese dient dazu, Fragen unmittelbar durch Rückfragen klären zu können. Da sie zum Teil persönliche Angelegenheiten betreffen, können sie von den Vertrauensleuten nicht immer beantwortet werden.

**b) Absatz 5**

Die Bestimmung des 45. Tages vor der Wahl ist eine Folgeänderung zur Fristbestimmung in Absatz 1.

Die Regelung des nur für Kommunalwahlen anwendbaren Beschwerdeverfahrens wurde genauer gefasst. Für Landtagswahlen ist ein solches Beschwerdeverfahren nicht durchführbar, da es sich beim Landeswahlausschuss bereits um das einzige in Betracht kommende Gremium handelt. Bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit seiner Zulassungsentscheidung steht die (nachträgliche) Wahlanfechtung zur Verfügung.

Der letzte Termin zur Entscheidung über die Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidungen wird vom 30. Tag auf den 38. Tag vor der Wahl vorgezogen, um für die anschließend erforderliche öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge genügend Zeit einräumen zu können. Der bisher zur Verfügung stehende Zeitraum von sechs Tagen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

**15. § 21**

Der Termin zur spätesten Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge in Satz 1 wird für den Bereich der Landtagswahlen vom 27. Tag auf den 24. Tag vor der Wahl verschoben, um mehr Zeit für die Vorbereitung der Veröffentlichung einzuräumen und die Einheitlichkeit mit den Kommunalwahlen herzustellen.

Satz 2 enthält eine Ergänzung zu den neu eingefügten Sätzen 2 und 3 in § 66 Absatz 1. Die dort von den Wahlbewerbern um Bürgermeister- oder Landratsämter geforderten Erklärungen zur Frage früherer Tätigkeit für die Staatssicherheit sind zu veröffentlichen, damit sie den Wahlberechtigten bekannt werden und von diesen in ihre Wahlentscheidung einbezogen werden können. Gleiches gilt für die nach § 16 Absatz 8 erforderliche Erklärung zu möglichen Unvereinbarkeiten.

**16. § 24****a) Absatz 1**

Für Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird der Schutz im Zusammenhang mit dem Wählerverzeichnis verbessert. Bereits bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses wird für diese Personen dort (nur) die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen. Damit erhalten Dritte bei Einsichtnahme nach Absatz 3 und die Mitglieder des Wahlvorstandes nur Kenntnis von der Erreichbarkeitsanschrift. Dies ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ausreichend und verhindert, dass betroffene Personen aus Sorge vor - auch unbeabsichtigter - Offenlegung ihrer richtigen Anschrift auf eine Teilnahme an der Wahl verzichten.

**b) Absatz 2**

Die für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten gesetzte Frist wurde aus praktischen Erwägungen vom 21. Tag auf den 22. Tag vor der Wahl verschoben.

**c) Absatz 4**

Für den Bereich der Landtagswahlen tritt zur Vereinheitlichung eine geringfügige Verschiebung des Termins für die späteste Zustellung der Entscheidung über Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses vom zehnten Tag auf den neunten Tag vor der Wahl ein.

**d) Absatz 5**

Auf die Begründung zu § 21 Satz 1 (Nummer 14 a) wird verwiesen.

**17. § 26**

Wie für die Bundestagswahl bereits eingeführt und erfolgreich praktiziert, soll nunmehr auch für alle Wahlen im Land die Beantragung eines Wahlscheines ausnahmslos zur Übersendung von Briefwahlunterlagen führen (Absatz 1 Satz 1). Die in der Praxis nur geringe Anzahl der Wahlberechtigten, die mit Wahlschein in einem anderen Wahlraum wählen wollen, lässt die in wenigen Einzelfällen nicht erforderliche Versendung der Briefwahlunterlagen gegenüber den Vorteilen der Verfahrensvereinfachung in den Hintergrund treten.

**18. § 27**

Bisher war der Wahlvorstand als Kollegialorgan befugt, störende Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese Kompetenz wird nunmehr dem Wahlvorsteher (und damit im Vertretungsfall auch seinem Stellvertreter) zugewiesen. Ein Beschluss des Wahlvorstands muss folglich nicht mehr herbeigeführt werden. Diese Verfahrenserleichterung hindert den Wahlvorsteher nicht daran, sich zunächst mit den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu beraten, wenn dies erforderlich erscheint.

**19. § 28**

Die Regelung des Absatzes 2 zur Befragung von Wählern im Wahlraum wurde aus dem Landeswahlgesetz übernommen und ist für den Bereich der Kommunalwahlen neu. Damit soll der Schutz der ungestörten Wahlhandlung im Wahlraum auch bei den Kommunalwahlen gewährleistet werden, auch wenn die Meinungsforschungsinstitute an den Kommunalwahlen im Vergleich zu Landtagswahlen im Regelfall kein so großes Interesse haben dürften.

**20. § 29**

Die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Hilfe von Stimmzählgeräten aus § 34 Absatz 3 LWG/§ 31 Absatz 2 KWG wurde nicht übernommen. Maßgebend dafür war nicht, dass in Mecklenburg-Vorpommern bisher keine Stimmzählgeräte eingesetzt wurden, sondern dass die Voraussetzungen für die Verwendung solcher Geräte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 (Aktenzeichen: 2 BvC 3 und 4/07) derzeit nicht gegeben sind.

Es ist noch nicht absehbar, welche Rechtsgrundlage für einen späteren Einsatz von Stimmzählgeräten einer neuen Generation, die die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes erfüllen, erforderlich sein wird, da auch die Art der technischen Bewältigung dieser Anforderungen noch offen ist. Aus diesem Grund beschränkt sich die Regelung auf die Nennung technischer Hilfsmittel bei Stimmabgabe und Ergebnisermittlung in der Ermächtigung des § 71 Absatz 1 Nummer 20. Damit kann die Wahlordnung zu gegebener Zeit um Regelungen zur Nutzung von Stimmzählgeräten ergänzt werden, wenn ein Bedarf hierfür festgestellt wird.

**21. § 32**

Der Wahlumschlag wird in Anpassung an das geänderte Bundeswahlrecht nunmehr als Stimmzettelumschlag bezeichnet.

**22. § 34**

Die Erklärung unter Vorbehalt (Satz 3) gilt nicht mehr als Ablehnung. Stellt der Kandidat seine Ablehnung unter einen Vorbehalt, bringt er seinen Willen zur Ablehnung des Mandats nicht eindeutig zum Ausdruck. Die Erklärung wird daher als unbeachtlich angesehen. Zudem besteht durch die spätere Mandatsniederlegung die Möglichkeit, das Mandat jederzeit aufzugeben, wenn der Betreffende dies für erforderlich hält.

**23. § 36****a) Absatz 1**

Das Wahlprüfungsverfahren im Kommunalwahlrecht war bisher nach jeder Wahl unabhängig davon durchzuführen, ob es Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl gab. Auch wenn diese fehlten und auch sonst keine Besonderheiten vorlagen, war trotzdem ein Beschluss der neuen Vertretung erforderlich, mit dem die Wahl für gültig erklärt wurde.

Dieser Aufwand kann vermieden werden, ohne dass dies negative Folgen nach sich zieht. Im Landeswahlrecht war bisher ein Beschluss über die Gültigkeit der Wahl nur bei Vorliegen von Einsprüchen erforderlich. Nach der neuen Regelung ist ein Wahlprüfungsverfahren auch im Kommunalwahlrecht nur noch dann vorgesehen, wenn Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorliegen.

**b) Absatz 3**

Für den Bereich des Kommunalwahlrechts enthält diese Vorschrift eine Neuregelung. Bisher war die Mitwirkung der betroffenen Personen in § 44 Absatz 2 KWG ausdrücklich erlaubt. Diese Regelung stand aber im Konflikt mit dem Grundgedanken des § 24 Kommunalverfassung, der eine Mitwirkung bei Selbstbetroffenheit verhindern soll. Im Rahmen der Zusammenführung mit dem Landtagswahlrecht, das dieses Mitwirkungsverbot bereits enthielt, wird daher die Rechtslage bei Kommunalwahlen insoweit geändert. Gleichzeitig wird damit auch eine bisher in § 71 Absatz 2 KWG enthaltene Lücke geschlossen. Diese Vorschrift bezog sich ausschließlich auf ehrenamtlich verwaltete Gemeinden. Es kann aber auch in hauptamtlich verwalteten Gemeinden dazu kommen, dass ein Bürgermeisterkandidat gleichzeitig Gemeindevertreter ist.

Das Mitwirkungsverbot setzt bei der Beratung des Prüfungsergebnisses ein und reicht dann bis zur Beschlussfassung. Damit ist betroffenen Personen die Mitwirkung noch so lange möglich, wie es im Wahlprüfungsausschuss um die Ermittlung des Sachverhaltes geht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mitwirkung der Beteiligten in vielen Fällen für die Sachverhaltsermittlung unabdingbar sein wird. Erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts und mit Beginn der rechtlichen Wertung des Geschehenen haben sich die Beteiligten der weiteren Mitwirkung zu enthalten und dürfen nur noch als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen (vgl. § 37 Absatz 3 Satz 1).

Die Ausnahme vom Mitwirkungsverbot für den Landtag greift nur dann ein, wenn die Wahl-  
einsprüche auf den gleichen Wahlfehler zurückgehen. Die Bezugnahme auf die Fraktions-  
stärke ist sachgerecht, da sie den Gedanken des Erhalts der Arbeitsfähigkeit der Vertretung  
und der Wahrung der Mehrheitsverhältnisse aufgreift. Nicht erforderlich ist dagegen, dass  
tatsächlich eine komplette Fraktion von der Wahlanfechtung betroffen ist. Vielmehr ist die  
Anzahl in Fraktionsstärke (für Kommunen nach § 23 Absatz 5, § 105 Absatz 4 Kommunal-  
verfassung) der von gleich begründeten Einsprüchen betroffenen Mandate für das Eingreifen  
der Ausnahmeregelung ausreichend, da die Fraktionsbildung zum Zeitpunkt der Wahlprüfung  
in der Regel noch nicht abgeschlossen ist.

Für das Landeswahlrecht enthält die Neuregelung eine geringfügige Absenkung der Anforderungen, indem die bisherige Zahl fünf (§ 41 Absatz 2 Satz 2 LWG) auf vier (Mindestfraktionsstärke nach Artikel 25 Absatz 1 Landesverfassung) verringert wird. Damit wird eine gemeinsame Regelung für Landtag und Kommunalvertretungen ermöglicht. Für die Kommunen tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen allerdings keine Aufhebung des Mitwirkungsverbots ein. Vielmehr wird die Entscheidungsbefugnis auf die Rechtsaufsichtsbehörde übertragen und damit eine sonst mögliche Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse oder sogar der Eintritt der Beschlussunfähigkeit auf diesem Wege vermieden.

**24. § 40****a) Absatz 2**

Der neue Satz 3 schließt eine Lücke im bisherigen Kommunalwahlrecht. Wird eine Wahl wiederholt, weil die Zulassung von Wahlvorschlägen nicht hätte erfolgen dürfen, so wird nun festgestellt, ob die vorgeschlagenen Personen bei der Wiederholungswahl erneut zur Wahl stehen dürfen. Dies ist erforderlich, damit die Wiederholungswahl nicht am selben Fehler leidet.

**b) Absatz 5**

Folgeänderung zur Änderung des § 36 Absatz 1 Satz 1.

**c) Absatz 6**

Für den Bereich der Kommunalwahlen waren die Kosten der Wahlprüfung bislang nicht geregelt, sodass diese Übernahme aus dem Landtagswahlrecht insoweit eine Klarstellung beinhaltet.

**25. § 41****a) Absatz 2**

Die Folgen der Feststellung einer ungültigen Wahl wurden insofern geändert, als die Wahlbeschlüsse im Zuge der konstituierenden Sitzung zukünftig auf Verlangen von (mindestens) einem Mitglied zu wiederholen sind. Eine solche Wiederholung nach teilweiser Neubesetzung der Vertretung konnte bisher nicht erzwungen werden. Sie ist aber sachgerecht, da sonst nicht sichergestellt werden kann, dass die durch die Wahlprüfungsentscheidung neu in die Vertretung gelangten Mitglieder ihre Teilhaberechte auch durchsetzen können.

**b) Absatz 4**

Für den Bereich der Kommunalwahlen enthält diese Vorschrift eine Klarstellung. Die gleiche Rechtsfolge war bisher lediglich daraus herzuleiten, dass es für kommunale Vertreter keine Regelung gab, nach der sie im Fall des § 44 Absatz 1 Nummer 2 KWG ihren Sitz verloren (vergleiche § 53 Absatz 1 KWG). Die Regelung schafft damit Rechtsklarheit.

**26. § 43**

Absatz 1 dient der Klarstellung des Verfahrens nach einer gerichtlichen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.

**27. § 44****a) Überschrift**

Die Vorschrift führt den zusammenfassenden Begriff der Wahlen in besonderen Fällen für Wiederholungs-, Ergänzungs-, Nach- und Neuwahlen ein. Die Zusammenfassung in einer Vorschrift dient der Übersichtlichkeit; die verschiedenen Fälle, in denen es zu einer besonderen Wahl kommt, sind in den Absätzen der Vorschrift gesammelt und jeweils genau beschrieben. Die Besonderheiten bei der Durchführung der verschiedenen besonderen Wahlen finden sich im anschließenden § 45.

**b) Absatz 2**

Die Fälle einer Nachwahl wurden ergänzt. Eine Wahl kann von der Landeswahlleitung oder von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nun auch in dem Fall abgesagt und später als Nachwahl erneut angesetzt werden, wenn sich bereits vor dem Wahltag Wahlfehler zeigen, die offenkundig und so gravierend sind, dass eine Wahlanfechtung in jedem Fall erfolgreich wäre. Dies kann insbesondere bei Fehlern bei der Zulassung der Kandidaten vorkommen, da solche Fehler unabhängig vom konkreten Wahlausgang ergebnisrelevant sein können.

**c) Absatz 5**

Die Ergänzungswahl (§ 51 KWG) war insofern zu konkretisieren, als sie die Fälle des Freibleibens von Mandaten bei Einzelbewerbern, die viele Stimmen auf sich vereinigen, und der Nichtannahme von Mandaten nach der Wahl nicht erfasste. Wegen der gleichen Problem- und Interessenlage werden diese Fälle nun parallel zum Ausscheiden von Vertretern während der laufenden Wahlperiode geregelt.

**28. § 45**

Die in Absatz 1 erstmals eingeführte Feststellung der Notwendigkeit einer Wahl nach § 44 dient der Klarheit des Verfahrens. Die Wahlleitung (nach § 44 Absatz 2 Satz 3 abweichend hiervon bei Kommunen die Rechtsaufsichtsbehörde) stellt damit den Sachverhalt fest, der nach § 44 zur erneuten Wahl führt. Dies ist in den Fällen der Absätze 1 und 6 des § 44 nicht erforderlich, da bereits Feststellungen (der Ungültigkeit der Wahl durch die Vertretung bzw. der Auflösung der Vertretung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) vorliegen, die eine erneute Feststellung durch die Wahlleitung als entbehrlich erscheinen lassen.



**29. § 46**

In Absatz 2 Nr. 1 b) ist für Kommunalwahlen eine Änderung gegenüber § 54 Absatz 2 Nr. 1 KWG enthalten. Die Parteien können Ersatzpersonen nach der Wahl nur dann vom Wahlvorschlag entfernen, wenn diese nach der Wahl Mitglied einer anderen Partei geworden sind. Der einfache Parteiaustritt oder -ausschluss reicht anders als in § 54 Absatz 2 Nr. 1 KWG dafür nicht mehr aus. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wahl der kommunalen Vertreter durch die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens stark personalisiert ist, sodass wie der Wahlerfolg auch die Position auf der Nachrückerliste nicht ausschließlich der aufstellenden Partei zugerechnet werden kann. Überdies wird damit die bisherige Schlechterstellung von Parteimitgliedern gegenüber Parteilosens beseitigt. Wenn letztere auf einer Parteiliste kandidiert hatten und als Nachrücker in Betracht kamen, konnten sie auch dann, wenn sie sich inzwischen von der Partei abgewandt hatten, nicht von der Nachrückerliste der Partei entfernt werden. Diese Rechtslage gilt nun unterschiedslos auch für Parteimitglieder. Die Grenze ist allerdings erreicht, wenn eine Ersatzperson, gleich ob früheres Parteimitglied oder parteilos, Mitglied einer anderen Partei geworden ist. In diesem Fall ist das Nachrücken auf der Liste der ersten Partei nicht mehr angemessen.

Die Regelung über das Nachrücken wird dadurch ergänzt, dass als weiterer Ausschlussbestand der nachträgliche Verlust der Wählbarkeit formuliert wird (Absatz 2 Satz 2 Nummer 3). Dieser ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Prüfung aller Voraussetzungen des Nachrückens durch die Wahlleitung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Wählbarkeit noch besteht. Wegen des zum Teil langen Zeitablaufs seit der Wahl kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Wählbarkeit unverändert gegeben ist.

Mit dem neuen Satz 3 wird der nachrückenden Person die Pflicht zur Mitwirkung im Nachrückverfahren auferlegt. Dies ist erforderlich, um eine Verfahrensverzögerung zu vermeiden, die nicht nur die nachrückende Person selbst, sondern auch die Besetzung des Landtages oder der Vertretung betrifft und damit Manipulationsmöglichkeiten eröffnet. Die alte Regelung aus § 54 Absatz 3 Satz 3 KWG, nach der das Entscheidungsrecht bei Untätigkeit der Wahlleitung auf die Vertretung überging, ist vor diesem Hintergrund entbehrlich, da die Praxis gezeigt hat, dass gelegentlich zu verzeichnende Verzögerungen bei Nachrückverfahren regelmäßig nicht durch die Wahlleitung, sondern durch zögerliche Mitwirkung der Ersatzpersonen verursacht werden.

**30. § 47**

Absatz 2 fasst die bisher in § 47 Absatz 2 bis 4 LWG enthaltenen Regelungen zusammen und ergänzt sie um die ausdrückliche Anordnung des Nachrückens im Fall des Absatzes 2 Satz 4.

**31. § 49**

Die Verpflichtung in Absatz 5, Blindenvereinen die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Auslagen zu erstatten, war bisher nur für die Landtagswahlen geregelt. Diese Pflicht wird mit § 49 Absatz 5 auf den Bereich der Kommunalwahlen ausgedehnt. Dies ist sachgerecht, da Stimmzettelschablonen für sehbehinderte oder blinde Menschen bei jeder Wahl Voraussetzung für eine eigenständige Wahlteilnahme sind. Wegen des zu erwartenden geringen Finanzvolumens wird die Kostenerstattung unmittelbar vom Land (durch das sachlich zuständige Innenministerium) vorgesehen.

**32. § 53**

Als Folge der Änderungen in § 58 Absatz 6 wird in Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998 (2 BvC 28/96; BVerfGE 97, 317) klargestellt, dass die mit der Zweitstimme gewählten Liste die zusätzliche Funktion erfüllt, als Ersatzliste beim Nachrücken in Wahlkreismandate zu dienen.

**33. § 55****a) Absatz 2**

Das Verfahren der Beteiligungsanzeige wird zeitlich vorverlagert, um es deutlicher vom Zulassungsverfahren der Wahlvorschläge abzusetzen. Dies dient der Entlastung des Landeswahlausschusses und zugleich auch den Parteien, die früher als bisher wissen, ob sie zur Wahl zugelassen werden. Die Beteiligungsanzeige ist daher nunmehr bereits bis zum 108. Tag vor der Wahl einzureichen. Da der Landeswahlausschuss nunmehr spätestens am 94. Tag vor der Wahl über die Beteiligung entscheidet (Absatz 4), stehen den Parteien dann bis zum spätesten Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr wie bisher drei, sondern 21 Tage zur Verfügung.

**b) Absatz 4**

Die Zeitbestimmung für die verbindliche Feststellung durch den Landeswahlausschuss ist in Folge der zeitlichen Vorverlagerung des Beteiligungsverfahrens (vergleiche zu Absatz 2) ebenfalls vorgezogen worden. Gleichzeitig hat der Landeswahlausschuss damit vier Tage mehr Zeit als bisher für seine Prüfung der Beteiligungsanzeigen.

**c) Absatz 6**

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landtagswahl ist vom 48. Tag auf den 73. Tag vor der Wahl vorgezogen worden, um dem Landeswahlausschuss mehr Zeit für die Prüfung der Wahlvorschläge einzuräumen und die Termine mit denen der Kommunalwahlen zu koordinieren.

**34. § 56**

Der früheste Zeitpunkt für das Aufstellungsverfahren von Bewerbern zu Landtagswahlen war zeitlich noch an die Einführung der fünfjährigen Wahlperiode des Landtages im Jahr 2005 anzupassen. Die beiden Zeitangaben für die Wahlen und für die Vertreterversammlung waren daher um jeweils ein Jahr zu verschieben.

**35. § 58**

Das Recht der Überhang- und Ausgleichsmandate in Absatz 6 wird in dieser Vorschrift - ergänzend zu § 53 - an zwei Stellen präzisiert. Zunächst wird durch eine Neuformulierung des § 4 Absatz 6 Satz 4 LWG (neu: Absatz 6 Satz 4) klargestellt, dass die Zahl der Ausgleichsmandate das Doppelte der Zahl der Überhangmandate nicht übersteigen darf. Eine Rechtsunsicherheit wie derzeit in einem anderen Bundesland - bei an dieser Stelle mit § 4 Absatz 6 LWG vergleichbarer Formulierung des Wahlrechts - wird damit für die Zukunft vermieden. Zugleich wird durch den neuen Satz 6 klargestellt, dass auch bei Vorliegen von Überhang- und Ausgleichsmandaten ein Nachrücken aus der Landesliste möglich ist, wenn Abgeordnete während der Wahlperiode ausscheiden. Diese Klarstellung dient der Vermeidung von Rechtsunsicherheit und zugleich der Kontinuität der Mehrheitsverhältnisse im Landtag während des Laufes der Wahlperiode.

**36. § 60****a) Absatz 2**

Die in Satz 2 angeordnete Absenkung der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter um den in direkter Wahl zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeister konnte nach bisheriger Rechtslage zu Problemen führen, wenn nach § 64 Absatz 4 KWG eine indirekte Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters aus der Mitte der Gemeindevertretung erforderlich wurde. In diesem Fall musste einer der Gemeindevertreter zum Bürgermeister gewählt werden, sodass für den so Gewählten ein Listenkandidat nachrückte (§ 53 Absatz 1 Nummer 5, § 54 KWG). Folglich hatte der Wahlvorschlagsträger, dem nach der indirekten Wahl der Bürgermeister zugerechnet wurde, gegenüber dem ursprünglichen Wahlergebnis einen Platz für seine Liste gewonnen. Jedenfalls in kleinen Gemeindevertretungen mit sieben oder neun Mitgliedern konnte dies zu einer Verzerrung der Mehrheitsverhältnisse führen.

Dies wird durch den neu eingefügten Satz 3 vermieden. Danach unterbleibt im Fall des § 67 Absatz 4 die Verringerung der Größe der Vertretung um einen Sitz, sodass bei der Ermittlung des Wahlergebnisses alle nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze auch tatsächlich besetzt werden. Zugleich wird damit erreicht, dass die Zahl der möglichen Kandidaten für die indirekte Wahl des Bürgermeisters um einen erhöht wird.

Die indirekte Wahl erfolgt dann nach § 67 Absatz 4, aber der Verlust des Sitzes für den so gewählten Bürgermeister unterbleibt durch entsprechende Einschränkung des § 65 Absatz 1 Nummer 6, sodass das möglicherweise mehrheitsverzerrende Nachrücken entfallen kann.

**b) Absatz 3**

Die Zahl der Kreistagsmandate ergibt sich ebenso wie die Anhebung der Mandatszahlen in den Kreistagen aus dem Flächenfaktor im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Kreisstrukturreform (Kreisstrukturgesetz-Entwurf, Drucksache 5/2683 vom 8. Juli 2009).

**c) Absatz 4**

In § 4 Absatz 3 KWG war vorgesehen, dass Gemeinden über 1500 Einwohner bei einer Gebietsänderung eine Erhöhung der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter um vier vorsehen konnten. Mit der Änderung in Satz 2 auf „zwei oder vier“ wird den unterschiedlichen Gemeindegrößen besser Rechnung getragen und eine genauere Anpassung an die Verhältnisse vor Ort ermöglicht.

**37. § 61**

Die gleichmäßige Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche nach Absatz 3 Satz 2 ist entscheidend für die Gleichheit des Erfolgswerts der in verschiedenen Wahlbereichen abgegebenen Wählerstimmen. Damit ist es erforderlich, die Wahlbereiche so zu bestimmen, dass sie in ihrer Einwohnerzahl möglichst wenig voneinander abweichen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 (BVerwGE 132, S. 166 ff.) zum Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalts klargestellt. Die Gleichheit der Wahl fordere für die Stimmen aller Wahlberechtigten grundsätzlich die gleiche rechtliche Erfolgschance. Diese sei nicht gewährleistet, wenn das Wahlsystem in unterdurchschnittlich kleinen Wahlbereichen zu geringeren Wahlchancen für die dort antretenden Kandidaten führe. Diese Entscheidung ist auf die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen. Für Abweichungen in der Größe der Wahlbereiche müssen daher rechtfertigende Gründe vorliegen, die ihrerseits Verfassungsrang haben und von einem solchen Gewicht sein müssen, dass sie der Wahlgleichheit ebenbürtig sind. Abweichungen in der Größe müssen daher nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet werden. So kann im ländlichen Raum auch zur Erhöhung der Wahlbereitschaft Rücksicht auf gewachsene Ortsstrukturen genommen werden. Eine Abweichung von 25 Prozent nach oben oder unten im Gebiet einer Stadt ist jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung benachbarter Straßenzüge zu einer annähernd gleich großen Gestaltung der Wahlbereiche zu gelangen.

Da die Frage der verfassungsrechtlich zulässigen Abweichung der Größe von Wahlbereichen stark von der Rechtsprechung geprägt ist, enthält das vorliegende Gesetz keine absolute Obergrenze der zulässigen Abweichung. Vielmehr sind die Kommunen durch die „soll“-Formulierung gehalten, im Regelfall eine Grenze von 15 Prozent einzuhalten. Es besteht damit die Möglichkeit, in Form einer gründlich abgewogenen und begründeten Einzelfallentscheidung zu einer höheren Abweichung zu gelangen. Nach der neueren Rechtsprechung ist eine Abweichung nur unterhalb von 20 Prozent als verfassungsrechtlich unproblematisch anzusehen. Dieser Rahmen wird durch die Neuregelung nicht voll ausgeschöpft, um auch im Fall von begründeten Ausnahmen nach Möglichkeit nicht in den verfassungsrechtlich angreifbaren Bereich zu gelangen.

**38. § 62**

Der letzte Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen in Absatz 4 ist vom 62. Tag auf den 73. Tag vor der Wahl vorgezogen worden. Dies war erforderlich, um mehr Zeit für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 21, Nr. 14) und für das Beschwerdeverfahren (§ 20 Absatz 5, Nummer 13 c) einzuräumen.

**39. § 65**

Die Regelung des Mandatsverzichts in kommunalen Vertretungen (Nr. 1) wurde unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Bedürfnisse um die Regelung erweitert, dass der Verzicht auch zu einem späteren Datum als dem Posteingang beim Vorsitzenden wirksam werden kann, wenn die Verzichtserklärung ein solches späteres Datum enthält.

Die Regelung des Mandatsverlustes durch Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung (Nr. 4) wurde genauer gefasst. Zuständig ist jeweils die zuständige Wahlbehörde. Der Ausnahmeregelung für Kreistagsmitglieder in § 53 Absatz 1 Nr. 4 KWG bedarf es nicht mehr, da nach § 8 Absatz 1 nunmehr auch bei den Kreiswahlleitungen Kreiswahlbehörden gebildet werden. Bei der Feststellung des Wegfalls einer Wählbarkeitsvoraussetzung handelt es sich um eine Entscheidung, die trotz der Regelung des § 2 Absatz 3 unabhängig von einer Wahlanfechtung zum Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage werden kann, da § 2 Absatz 3 nur Entscheidungen umfasst, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen.

**40. § 66**

Alle Kandidaten, die sich um das Amt eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrates bemühen, werden durch Absatz 1 in die Pflicht genommen, im Rahmen der Wahlzulassung eine schriftliche Erklärung (nach Vordruck in der Wahlordnung) darüber abzugeben, ob sie eine Tätigkeit im Bereich der Staatssicherheit oder dem späteren Amt für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Jeder Bewerber kann dieser Erklärung eine Begründung hinzufügen.

Die vorgesehene Veröffentlichung dieser Erklärungen und auch der möglichen Begründung nach § 21 Satz 2 durch den Wahlleiter soll gegebenenfalls einer öffentlichen Diskussion dienen, die Teil der Wahlentscheidung der Bürger werden kann. Von der Erklärungspflicht ausgenommen werden alle Kandidaten, die zum Zeitpunkt der endgültigen Beendigung der Tätigkeit der Staatssicherheit bzw. des späteren Amtes für Nationale Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Januar 1990 noch minderjährig waren, da bei ihnen eine rechtlich zurechenbare Verstrickung in Aktivitäten der Staatssicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zur Geltungsdauer der Vorschrift vgl. § 73.

**41. § 67**

In Absatz 4 wird aufgrund von Unsicherheiten in der Praxis klargestellt, dass im Fall des Übergangs zur indirekten Wahl des Bürgermeisters oder Landrates ein wahlrechtliches Vorschlagsverfahren nicht stattfindet.

**42. § 70**

Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 war im kommunalen Bereich bisher keine besondere Zuständigkeit definiert, sodass das Innenministerium nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig war. Dies erscheint nicht erforderlich und wird daher mit der im Landtagswahlrecht bereits vorgesehenen Zuständigkeit der Landeswahlleitung in Absatz 3 Nummer 2 zusammengeführt.

**43. § 71****a) Absatz 1**

Die Verordnungsermächtigungen wurden durchgesehen und angepasst. Unter Nummer 28 wurde eine allgemeine Verordnungsermächtigung zur Anpassung des Wahlrechts an die besonderen Anforderungen der gleichzeitigen Durchführung von Wahlen nach diesem Gesetz mit Europaparlaments- oder Bundestagswahlen neu aufgenommen.

**b) Absatz 2**

Die Wahlordnungen enthalten derzeit noch umfangreiche Regelungen zu den Pflichten der Wahlleitungen. Soweit diese, wie etwa gegenseitige Informationspflichten oder Ähnliches, rein organisatorischer Natur ohne Außenwirkung sind, soll die nach Absatz 1 zu erlassende Wahlordnung durch die neu eingefügte Ermächtigung zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift von solchen internen Verfahrensvorschriften entlastet werden.

**44. § 72**

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 ist erforderlich, um Wahlverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landes- und Kommunalwahlgesetzes bereits durch Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung eingeleitet wurden, ohne die Einführung neuer Anforderungen nach der alten Rechtslage beenden zu können.

Weiterhin wird in Absatz 2 klargestellt, dass die für die Wahlen des Jahres 2011 bereits nach altem Recht bestellten Wahlleiter und Wahlausschüsse mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht neu bestellt werden müssen. Dies würde die bereits angelaufenen Wahlvorbereitungen unangemessen beeinträchtigen.

**45. § 73**

Wegen der inhaltlichen Nähe der in § 66 Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Erklärungspflicht zu den Regelungen des Stasi-Unterlagengesetzes (StUG) wird die Aufhebung des § 66 Absatz 1 Sätze 2 und 3 an das Datum gekoppelt, bis zu dem nach § 21 Absatz 3 StUG (wortgleich: § 20 Absatz 3 StUG) eine Überprüfung der in § 20 und § 21 Absatz 1 und 2 StUG bezeichneten Personengruppen noch möglich ist. Damit wird gewährleistet, dass das wahlrechtliche Instrumentarium zur Offenlegung möglicher Stasi-Verstrickungen von Bewerbern um das Amt eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrates nur so lange anwendbar bleibt, wie auch eine Auskunft nach § 20 und § 21 StUG prinzipiell möglich ist.

**II. Zu Artikel 2**

Der Begriff „Kommunalwahlgesetz“ ist in der Kommunalverfassung zu aktualisieren.

**III. Zu Artikel 3**

Nach der derzeit gültigen Übergangsregelung in § 123 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) ist für den Eintritt in den Ruhestand bei kommunalen Wahlbeamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Amt befanden, der § 44 des bis zum 30.12.2009 geltenden Landesbeamtengesetzes (LBG M-V (alt)) bis zum Ablauf ihrer Amtszeit - und für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Beamte wieder gewählt wird - weiterhin anzuwenden. Infolgedessen gilt für die Übergangsfälle im Unterschied zur neuen Rechtslage:

- Die Altersgrenze für die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes im Amt befindenden kommunalen Wahlbeamten ist bis zur letzten Wiederwahl das vollendete 65. Lebensjahr (§ 44 Abs. 1),
- die Wartezeit für den Eintritt in den Ruhestand beträgt fünf Jahre (§ 44 Abs. 2),
- die Altersgrenze kann maximal bis zum vollendeten 68. Lebensjahr hinausgeschoben werden und dies nur in Schritten von maximal einem Jahr (§ 44 Abs. 3), und
- das Hinausschieben der Altersgrenze setzt bei kommunalen Wahlbeamten einen Beschluss der wahlberechtigten Körperschaft voraus (§ 44 Abs. 4).

Mit der weiteren Anwendung des § 44 LBG M-V (alt) sollte eine Schlechterstellung der sich bereits im Amt befindenden Wahlbeamten vermieden werden. Diese Zielsetzung soll nun dergestalt erweitert werden, dass auch für derzeitige Amtsinhaber die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Amtszeit bis zum Ende ihrer Wahlzeit fortsetzen zu können, wenn sie dies beantragen. Um sie so zu stellen wie Wahlbeamte, die nicht mehr unter § 123 fallen, wird die Anwendbarkeit von § 44 Absatz 3 und 4 LBG M-V (alt) aufgehoben.

Die neue Rechtslage führt dazu, dass:

- das Hinausschieben nicht mehr auf drei Jahre begrenzt ist, sondern bis zum Ende der Amtszeit erfolgen kann,
- nicht jährlich ein neuer Antrag gestellt werden muss,
- es nur noch eines Beschlusses der Vertretung als oberste Dienstbehörde bedarf, welcher nach § 31 Abs. 1 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst werden kann und
- bei direkt gewählten kommunalen Wahlbeamten der Eintritt in den Ruhestand auf deren Antrag hinauszuschieben ist. Bei den übrigen kann die oberste Dienstbehörde dies tun, wenn es im dienstlichen Interesse liegt.

#### **IV. Zu Artikel 4**

Bei der Vorbereitung und Durchführung landesweiter Wahlen, insbesondere bei Landtagswahlen, nimmt die Landeswahlleiterin originäre Aufgaben des Landes wahr und übt dessen Hoheitsgewalt aus. Die Bedeutung von Wahlen als Ausdruck der Volkssouveränität und Basis jedes demokratischen Verfassungslebens gebietet die Verwendung des Großen Landeswappens durch die Landeswahlleiterin.

#### **V. Zu Artikel 5**

Das neue Landes- und Kommunalwahlgesetz (Artikel 1) soll rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlvorbereitungen zur Landtags- und Kreistagswahl 2011 in Kraft treten. Gleichzeitig können das Landeswahlgesetz, das Kommunalwahlgesetz und das Wahlprüfungsgesetz, deren Regelungen in diesem Gesetz zusammengefügt wurden, aufgehoben werden.



Kommunalwahlgesetz		Entwurf LKWG	
§ 1		§ 1	
§ 2	Abs. 1	§ 3	Abs. 5
	Abs. 2	-	
	Abs. 3	-	
	Abs. 4	§ 7	Abs. 1
	Abs. 5	§ 10,	
		§ 7	Abs. 2
	Abs. 6	§ 24	Abs. 1
	Abs. 7	§ 61	Abs. 1
	Abs. 8	§ 8	Abs. 3
	Satz 1	VO	
	Satz 2		
§ 3	Abs. 1	§ 2	Abs. 1
	Abs. 2	§ 60	Abs. 1 Satz 1
	Abs. 3		Abs. 1 Satz 2
	Abs. 4		
§ 4	Abs. 1		Abs. 2
	Abs. 2		Abs. 3
	Abs. 3		Abs. 4 Satz 2
	Abs. 4	-	
	Abs. 5	§ 60	Abs. 5
§ 5	Abs. 1	§ 61	Abs. 2
	Satz 1		Abs. 3 Satz 1
	Satz 2		Abs. 2
	Abs. 2		Abs. 3 Satz 2
	Abs. 3		Satz 4
	Satz 1		
	Satz 2		
§ 6	Abs. 1	-	(KV M-V)
	Satz 1	§ 2	Abs. 2
	Satz 2	§ 3	Abs. 1
	Abs. 2		Abs. 2
	Abs. 3		
§ 7	Abs. 1	§ 4	Abs. 3, 1
	Abs. 2		Abs. 5
	Abs. 3		Abs. 4
§ 8		§ 5	
§ 9		§ 23	
§ 10	Abs. 1	§ 6	Abs. 1
	Abs. 2		Abs. 2
	Abs. 3		
§ 11	Abs. 1	§ 7	Abs. 1
	Abs. 2	§ 8	Abs. 2
	Satz 1		Abs. 1 Satz 2
	Satz 2	VO	
	Satz 3		
	Abs. 3	§ 7	Abs. 1 Nr. 1

Kommunalwahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 12	Abs. 1	Satz 1		Abs. 3	
		Satz 2	§ 9	Abs. 3	Satz 1
	Abs. 2	Satz 1-2		Abs. 4	
		Satz 3			
	Abs. 3	Satz 1-3	§ 10	Abs. 1	Satz 1, 2
		Satz 4	§ 10	Abs. 1	Satz 3
	Abs. 4		§ 7	Abs. 1	Satz 1
	Abs. 5		§ 10	Abs. 3	Satz 1, 2
	Abs. 6	Satz 1	§ 9	Abs. 1	
		Satz 2	VO		
	Abs. 7		§ 7	Abs. 2	
§ 13		Satz 1	§ 14		
		Satz 2	VO		
§ 14	Abs. 1	Satz 1, 2 (1. HS)	§ 11	Abs. 1	Satz 1, 2
		Satz 2 (2. HS)	§ 10	Abs. 1	Satz 3
		Satz 3	§ 12	Abs. 3	Satz 3
	Abs. 2		-		
	Abs. 3		§ 11	Abs. 2	
	Abs. 4			Abs. 3	
	Abs. 5		§ 7	Abs. 2	
§ 15	Abs. 1		VO		
	Abs. 2		§ 7	Abs. 3	
	Abs. 3		§ 9	Abs. 4	
§ 16	Abs. 1		§ 61	Abs. 4	
	Abs. 2			Abs. 5	
§ 17	Abs. 1		§ 24	Abs. 1	Satz 1
	Abs. 2			Abs. 3	
	Abs. 3			Abs. 2	
§ 18	Abs. 1			Abs. 4	Satz 1
	Abs. 2	Satz 1-3			Satz 3
		Satz 4	-		
§ 19	Abs. 1		§ 25	Abs. 1	Nr. 2, 3
	Abs. 2				Nr. 1
	Abs. 3			Abs. 2	Satz 2-6
§ 20	Abs. 1		§ 15	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 3	
	Abs. 3	Satz 1	§ 62	Abs. 1	Satz 1
		Satz 2	§ 18	Abs. 1	Satz 1
	Abs. 4		§ 62	Abs. 1	Satz 3
	Abs. 5	Satz 1	§ 15	Abs. 4	
		Satz 1 (2. HS)	§ 16	Abs. 3	
		Satz 2	§ 62	Abs. 3	
		Satz 3-6	§ 15	Abs. 4	
		Satz 7	VO		
		Satz 8	§ 16	Abs. 5	
		Satz 9		Abs. 6	

Kommunalwahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 21			§ 62	Abs. 4	
§ 22	Abs. 1	Satz 1	§ 16	Abs. 1	
		Satz 2-4	VO		
	Abs. 2		§ 62	Abs. 1	Satz 4,
			VO		
	Abs. 3		§ 16	Abs. 4	
	Abs. 4			Abs. 7	
	Abs. 5		VO		
	Abs. 6		§ 16	Abs. 9	
§ 23	Abs. 1		§ 19	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3			Abs. 3	Satz 1, 3
§ 24	Abs. 1	Satz 1	§ 16	Abs. 2	Satz 1
		Satz 2	§ 17	Abs. 2	
	Abs. 2			Abs. 1	
	Abs. 3			Abs. 3	
§ 25	Abs. 1		§ 18	Abs. 1	Satz 3, 4
	Abs. 2			Abs. 2	Satz 1, 2
§ 26	Abs. 1		§ 20	Abs. 1	Satz 1
	Abs. 2			Abs. 3	Satz 1
	Abs. 3				Satz 2
	Abs. 4			Abs. 5	Satz 1, 2
	Abs. 5				Satz 1, 4, 5
	Abs. 6		§ 21		Satz 1
§ 27	Abs. 1		§ 22	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 2	Satz 1
	Abs. 3		VO		
§ 28			§ 27		Satz 1, 2
§ 29			§ 28		
§ 30	Abs. 1		§ 29	Abs. 1	Satz 2, 3
	Abs. 2	Satz 1			Satz 1
		Satz 2		Abs. 3	
		Satz 3	-		
§ 31	Abs. 1		§ 29	Abs. 1	Satz 1
	Abs. 2		-		
	Abs. 3	Satz 1, 2	§ 60	Abs. 1	Satz 2
		Satz 3	§ 32	Abs. 1	Satz 3
		Satz 4	§ 60	Abs. 1	Satz 2
§ 32	Abs. 1	Satz 1	§ 26	Abs. 4;	
			VO		
		Satz 2		Abs. 1	Satz 2
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3		VO		

Kommunalwahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 33	Abs. 1		§ 30	Abs. 1	
	Abs. 2		§ 61	Abs. 4	Satz 2,
	Abs. 3		VO		
§ 34		Satz 1, 2	§ 30	Abs. 2	
		Satz 3	§ 32	Abs. 1	Satz 1, 2
§ 35	Abs. 1			Abs. 2	
	Abs. 2	Satz 1	§ 31		Satz 1
		Satz 2			Satz 3
	Abs. 3		§ 26	Abs. 4	
	Abs. 4		§ 32	Abs. 3	Satz 2
§ 36					Satz 1
§ 37			§ 33	Abs. 1	
§ 38			§ 63		
§ 39	Abs. 1		§ 64		
	Abs. 2		§ 33	Abs. 2	Satz 2
	Abs. 3				Satz 3, 4
§ 40					Satz 1
§ 41			§ 33	Abs. 4	
§ 42				Abs. 5	
§ 43	Abs. 1		§ 34		
	Abs. 2, 3		§ 35	Abs. 1	
§ 44	Abs. 1	1. HS		Abs. 2, 3	
		Nr. 1	§ 36	Abs. 1	
		Nr. 2	§ 40	Abs. 1	Satz 1
		Nr. 3		Abs. 2	Satz 1, 2
		Nr. 4		Abs. 4	
	Abs. 2			Abs. 5	
§ 45	Abs. 1		§ 36	Abs. 3	
	Abs. 2		§ 42	Abs. 1	
	Abs. 3			Abs. 3	
§ 46			-		
§ 47			§ 2	Abs. 3	
§ 48	Abs. 1		§ 41	Abs. 2	
	Abs. 2		§ 44	Abs. 1,	§ 45 Abs. 4
	Abs. 3		§ 45	Abs. 5	
	Abs. 4	Satz 1		Abs. 6	
		Satz 2		Abs. 3	
	Abs. 5			Abs. 2	
	Abs. 6			Abs. 5	
§ 49	Abs. 1			Abs. 2	Satz 2
	Abs. 2	Satz 1	§ 43	Abs. 1	
		Satz 2	§ 33	Abs. 4	
			§ 43	Abs. 2	

Kommunalwahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 50	Abs. 1	Nr. 1	§ 44	Abs. 4	
		Nr. 2, 3		Abs. 2	
	Abs. 2		§ 45	Abs. 2, 3	
	Abs. 3			Abs. 5	
§ 51	Abs. 1		§ 44	Abs. 5	
	Abs. 2		§ 45	Abs. 2, 3, 6	
§ 52	Abs. 1	Satz 1 Nr. 1	§ 44	Abs. 6	
		Nr. 2		Abs. 7	Satz 1
		Satz 2			Satz 2,
	Abs. 2	Satz 1	§ 45	Abs. 2	
		Satz 2	§ 60	Abs. 4	Satz 3
		Satz 3	§ 44	Abs. 7	
	Abs. 3	Satz 1	-		
		Satz 2	§ 60	Abs. 4	Satz 1
		Satz 3	§ 45	Abs. 6	
			§ 60	Abs. 4	Satz 4
§ 53			§ 65		
§ 54	Abs. 1	Satz 1	§ 46	Abs. 1	
		Satz 2		Abs. 2	Satz 6
		Satz 3		Abs. 3	Satz 1
	Abs. 2	Satz 1		Abs. 2	Satz 2
		Satz 2			Satz 5
	Abs. 3			Abs. 1	
	Abs. 4			Abs. 4	
	Abs. 5		§ 35	Abs. 3	
	Abs. 6		§ 41	Abs. 1, 2	
	Abs. 7		§ 46	Abs. 5	
§ 55	Abs. 1		§ 47	Abs. 1	
	Abs. 2		§ 46	Abs. 1,	
			§ 65	Abs. 1	Nr. 5
§ 56			§ 1		
§ 57	Abs. 1		§ 67	Abs. 1	Satz 3
	Abs. 2	Satz 1, 2		Abs. 3, 5	
		Satz 3	§ 44	Abs. 10,	
			§ 45	Abs. 3	
		Satz 4	§ 14		
	Abs. 3		§ 3	Abs. 4	
§ 58	Abs. 1		§ 61	Abs. 4	
	Abs. 2			Abs. 5	
§ 59			§ 23	Abs. 3	
§ 60			-		
§ 61	Abs. 1		§ 66	Abs. 3	
	Abs. 2			Abs. 1, 2	
	Abs. 3			Abs. 4	

Kommunalwahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 62	Abs. 1	Satz 1	§ 18	Abs. 1	Satz 1
		Satz 2, 3	§ 62	Abs. 2	Satz 2
		Satz 4			Satz 1
	Abs. 2	Satz 1			Satz 1
		Satz 2	§ 15		
	Abs. 3		§ 15	Abs. 2	
§ 63	Abs. 1	Satz 1	§ 44	Abs. 8	
		Satz 2	§ 45	Abs. 3	
		Satz 3		Abs. 2	
	Abs. 2		§ 44	Abs. 8	
	Abs. 3		§ 45	Abs. 4	
§ 64			§ 67		
§ 65	Abs. 1		§ 44	Abs. 9,	
			§ 45	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 3, 2	
	Abs. 3		§ 44	Abs. 9	
§ 66		Satz 1	§ 44	Abs. 10	Satz 2,
			§ 45	Abs. 3	
		Satz 2	§ 3	Abs. 5,	
			§ 45	Abs. 2	Satz 1
		Satz 3	§ 44	Abs. 10	Satz 2
§ 67	Abs. 1		§ 22	Abs. 1	
	Abs. 2, 3		VO		
§ 68	Abs. 1		§ 29	Abs. 2	Satz 1
	Abs. 2		§ 32	Abs. 1	
§ 69			§ 68		
§ 70	Abs. 1		§ 35	Abs. 1	Satz 2 (2. HS)
	Abs. 2		-		
§ 71	Abs. 1		§ 40		
	Abs. 2		§ 36	Abs. 3	
	Abs. 3		§ 41	Abs. 2	
§ 72			§ 69		
§ 73			-		
§ 74	Abs. 1	Satz 1	§ 12	Abs. 1	
		Satz 2		Abs. 2	Satz 1
	Abs. 2	Satz 1	§ 7	Abs. 3	
		Satz 2		Abs. 4	
	Abs. 3		§ 12	Abs. 2	Satz 2
	Abs. 4			Abs. 1	Satz 1
	Abs. 5	Satz 1, 2	§ 13	Abs. 1	
		Satz 3	§ 12	Abs. 3	Satz 3
	Abs. 6		§ 13	Abs. 2	
§ 75			§ 48		
§ 75 a			VO		

<b>Kommunalwahlgesetz</b>	<b>Entwurf LKWG</b>
§ 76	§ 70
§ 77	§ 71
§ 78	§ 52
§ 78 a Abs. 1	§ 49 Abs. 1 Satz 2, 3
Abs. 2	VO
§ 78 b	§ 72

Landeswahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 1	Abs. 1	Satz 1	- (Art. 20	Abs. 2	LV M-V)
		Satz 2	§ 2	Abs. 1,	
		Satz 3	Art. 27	Abs. 1	LV M-V
	Abs. 2		§ 53		Satz 1
					Satz 2
§ 2			§ 54		
§ 3			§ 57		
§ 4			§ 58		
§ 5	Abs. 1	Satz 1	§ 7	Abs. 1	Satz 1
		Satz 2	§ 54	Abs. 3	
	Abs. 2		§ 8	Abs. 2	
	Abs. 3	Satz 1	§ 7	Abs. 4	
		Satz 2		Abs. 3	
§ 6	Abs. 1		§ 9	Abs. 2	Satz 1
	Abs. 2		§ 10	Abs. 1	Satz 1, 2
	Abs. 3	Satz 1	VO		
		Satz 2	§ 9	Abs. 1	
§ 7	Abs. 1			Abs. 3	
	Abs. 2		§ 10	Abs. 1	
	Abs. 3		-		
	Abs. 4	Satz 1	VO		
		Satz 2	§ 9	Abs. 1	
		Satz 3	VO		
§ 8		Satz 1	§ 8	Abs. 3	
		Satz 2	VO		
§ 9	Abs. 1		§ 10	Abs. 2	
	Abs. 2, 3			Abs. 3	
	Abs. 4		§ 7	Abs. 2	
§ 10	Abs. 1		§ 11	Abs. 1,	
			§ 10	Abs. 1	Satz 3
	Abs. 2		VO		
§ 11			§ 11,		
			§ 7		
§ 12	Abs. 1	Satz 1	§ 12	Abs. 1	
		Satz 2		Abs. 2	Satz 1
	Abs. 2				Satz 2
	Abs. 3	Satz 1, 2	§ 13	Abs. 1	
		Satz 3	§ 12	Abs. 3	Satz 3
	Abs. 4		§ 13	Abs. 2	
§ 13	Abs. 1		§ 4	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3			Abs. 4	
§ 14	Abs. 1		§ 23	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3			Abs. 3	
	Abs. 4		§ 29	Abs. 1	Satz 1



Landeswahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 15			§ 5		
§ 16			§ 6		
§ 17	Abs. 1		§ 3	Abs. 1, 2	
	Abs. 2		VO		
§ 18	Abs. 1	Satz 1	§ 24	Abs. 1	Satz 1
		Satz 2-4		Abs. 3	
	Abs. 2	Satz 1		Abs. 5	
		Satz 2-4		Abs. 4	
§ 19			§ 25		
§ 20	Abs. 1	Satz 1	§ 55	Abs. 1	Satz 1
		Satz 2	§ 15	Abs. 3	
		Satz 3	§ 55	Abs. 5	
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3			Abs. 3	
	Abs. 4			Abs. 4	
§ 21	Abs. 1		§ 56	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 1,	
	Abs. 3	Satz 1	§ 55	Abs. 1	Satz 2
		Satz 2	§ 56	Abs. 2	
	Abs. 4			Abs. 4	Satz 1
	Abs. 5			Abs. 1	Nr. 1 mit § 15 Abs. 4
	Abs. 6			Abs. 3	
	Abs. 7		§ 15	Abs. 3	Satz 5
	Abs. 8		-		
			§ 19	Abs. 4	
§ 22	Abs. 1		§ 14		
	Abs. 2		§ 55	Abs. 6	
	Abs. 3		§ 56	Abs. 4	
	Abs. 4		§ 16	Abs. 3	
	Abs. 5	Nr. 1		Abs. 1	
		Nr. 2	§ 56	Abs. 2	
		Nr. 3	§ 16	Abs. 7,	
			§ 55	Abs. 5	
	Abs. 6		§ 16	Abs. 4, 5	
§ 23	Abs. 1		§ 16	Abs. 2,	
			§ 17	Abs. 2	
	Abs. 2			Abs. 1	
	Abs. 3			Abs. 3	
§ 24			§ 19	Abs. 2, 3	
§ 25				Abs. 1	
§ 26	Abs. 1		§ 18	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3		-		
	Abs. 4		§ 18	Abs. 3	

Landeswahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 27	Abs. 1		§ 20	Abs. 1	Satz 1
	Abs. 2			Abs. 3	
	Abs. 3			Abs. 2	
	Abs. 4			Abs. 5	
§ 28			§ 21		
§ 29	Abs. 1		§ 22	Abs. 1	
	Abs. 2		VO		
	Abs. 3		§ 22	Abs. 2	Satz 2, 3
	Abs. 4		VO		
§ 30			VO		
§ 31	Abs. 1		§ 27		Satz 1
	Abs. 2	Satz 1	§ 11	Abs. 2	
		Satz 2, 3	§ 27		Satz 2, 3
§ 32			§ 28		
§ 33	Abs. 1		§ 29	Abs. 1	Satz 2, 3
	Abs. 2			Abs. 3	
§ 34	Abs. 1			Abs. 1	Satz 1
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3		-		
§ 35			§ 26		
§ 36			§ 30	Abs. 1	
§ 37	Abs. 1		§ 32	Abs. 1, 2	
	Abs. 2			Abs. 3	
	Abs. 3		§ 31		Satz 1, 2
	Abs. 4				Satz 3
			§ 26	Abs. 4	
§ 38	Abs. 1		§ 30	Abs. 2	
	Abs. 2, 3		§ 33	Abs. 1	
	Abs. 4			Abs. 5	
	Abs. 5			Abs. 4	
§ 39			§ 34		
§ 40		Satz 1	§ 36	Abs. 1	Satz 1
		Satz 2	-		
§ 41	Abs. 1	Satz 1	§ 35	Abs. 1	Satz 1
		Satz 2		Abs. 2	
	Abs. 2		§ 36	Abs. 3	
	Abs. 3		-		
§ 42	Abs. 1		§ 40	Abs. 2	Satz 1
	Abs. 2	Satz 1			Satz 2
		Satz 2-3	§ 45	Abs. 4	
	Abs. 3		§ 40	Abs. 2	Satz 2
	Abs. 4		§ 45	Abs. 5	
	Abs. 5		§ 41	Abs. 4	
	Abs. 6		§ 45	Abs. 3	

Landeswahlgesetz			Entwurf LKWG		
§ 43			§ 40	Abs. 4	
§ 44				Abs. 5	
§ 45	Abs. 1		§ 59	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 2	
	Abs. 3			Abs. 4	
§ 46	Abs. 1		§ 46	Abs. 1, 2	
	Abs. 2		§ 44	Abs. 3	
§ 47	Abs. 1		§ 47	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 2	
		Satz 1		Satz 1	
		Satz 2	-		
	Abs. 3		§ 47	Abs. 2	
		Satz 1		Satz 1, 2	
		Satz 2	-		
	Abs. 4		§ 47	Abs. 2	
	Abs. 5			Satz 3	
§ 48	Abs. 1		§ 44	Abs. 2	
		Satz 1		Abs. 8	
		Satz 2			
	Abs. 2		§ 45	Abs. 3	
	Abs. 3			Abs. 5	
	Abs. 4			Abs. 4	
§ 49			§ 70		
§ 50			§ 48		
§ 50 a			VO		
§ 51			§ 2	Abs. 3	
§ 52			§ 71	Abs. 1	
§ 53				Abs. 4	
§ 54			§ 52		
§ 55	Abs. 1		§ 49	Abs. 1	
	Abs. 2			Satz 1	
		Satz 1		Satz 2	
		Satz 2		Abs. 2	
	Abs. 3			Abs. 3	
	Abs. 4			Abs. 5	
§ 55 a			§ 50		
§ 55 b			§ 51		
§ 56			§ 71	Abs. 3	
§ 57			§ 72		

Wahlprüfungsgesetz			Entwurf LKWG		
§ 1	Abs. 1	Satz 1 Nr. 1	§ 36	Abs. 1	Satz 1
		Satz 1 Nr. 2	§ 46	Abs. 1	
		Satz 2	-		
	Abs. 2		§ 35	Abs. 4	
§ 2	Abs. 1		§ 37	Abs. 1	Satz 1
	Abs. 2		-		
§ 3			§ 37	Abs. 4	Satz 1
§ 4	Abs. 1			Abs. 1	Satz 2
	Abs. 2			Abs. 2	Satz 1
	Abs. 3				Satz 3
§ 5	Abs. 1		§ 37	Abs. 3	Satz 1
	Abs. 2				Satz 3, 4
	Abs. 3		§ 36	Abs. 2	Satz 2
	Abs. 4				Satz 1 Nr. 4
	Abs. 5				Satz 3
§ 6			-		
§ 7			§ 37	Abs. 2	Satz 5
§ 8	Abs. 1			Abs. 3	Satz 2
	Abs. 2			Abs. 4	Satz 2
	Abs. 3		-		
§ 9	Abs. 1		§ 38		Satz 1
	Abs. 2		-		
§ 10	Abs. 1		§ 38		Satz 1
	Abs. 2		-		
§ 11	Abs. 1		-		
	Abs. 2		§ 38		Satz 2, 3
	Abs. 3				Satz 4, 5
§ 12			§ 42	Abs. 2	
§ 13	Abs. 1		§ 59	Abs. 3	Satz 1, 2
	Abs. 2				Satz 3
§ 14	Abs. 1		§ 41	Abs. 1	
	Abs. 2			Abs. 3	Satz 1
	Abs. 3				Satz 2
§ 15			§ 40	Abs. 6	